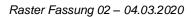
Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren





► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Dresden International University				
Ggf. Standort					
Studiengang 01	Physiotherapie				
Abschlussbezeichnung	B.Sc.				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit			Intensiv	
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
		Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	8				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konseku	utiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2015				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester □ Pro Jahr			hr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester □ Pro Jahr			hr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester □ Pro Jah			hr ⊠
* Bezugszeitraum:	01. Okto	ober 2015 – 30.	Sep	otember 2020	
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				
Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover				
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle				
Akkreditierungsbericht vom	11.07.2022				

Studiengang 02	Hebammenkunde				
Abschlussbezeichnung	B.Sc.				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit			Intensiv	
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend		\boxtimes	Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Juni 2016				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠
* Bezugszeitraum:	01. Juni 2016 – 30. September 2021				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				

Studiengang 03	Notfallsanitäter/-in				
Abschlussbezeichnung	B.Sc.				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit			Intensiv	
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend		\boxtimes	Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	8				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konseku	konsekutiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2016				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	r⊠
* Bezugszeitraum:	01. Oktober 2016 – 30. September 2020				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				

Inhaltsverzeichnis

	Inha	altsverzei	chnis	4
	Erge	ebnisse a	uf einen Blick	6
		Studien	gang 01: Physiotherapie	6
		Studien	gang 02: Hebammenkunde	7
		Studien	gang 03: Notfallsanitäter/-in	8
	Kurz	zprofil de	s Studiengangs	g
		Studien	gang 01: Physiotherapie	S
		Studien	gang 02: Hebammenkunde	S
		Studien	gang 03: Notfallsanitäter/-in	10
	Zus	ammenfa	ssende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	12
		Studien	gang 01: Physiotherapie	12
		Studien	gang 02: Hebammenkunde	12
		Studien	gang 03: Notfallsanitäter/-in	13
1	Prü	ifbericht	: Erfüllung der formalen Kriterien	15
	1.1	Studien	struktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
	1.2	Studien	gangsprofile (§ 4 MRVO)	15
	1.3	Zugang	svoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
	1.4	Abschli	isse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
	1.5	Modula	risierung (§ 7 MRVO)	17
	1.6	Leistun	gspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
	1.7	Anerke	nnung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	18
	1.8	Besond	lere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	19
	1.9	Sonder	regelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	19
2	Gu	tachten:	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
	2.1	Schwer	punkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	20
	2.2	Erfüllun	g der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	45
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	49
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	53
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	56
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	57
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	57
		2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	57
3	Be	gutachtu	ngsverfahren	58
	3.1	Allgeme	eine Hinweise	58
	3.2	Rechtlic	che Grundlagen	58
	3.3	Gutach	tergruppe	58

4	Datenblatt	60
4	4.1 Daten zum Studiengang	60
4	4.2 Daten zur Akkreditierung	65
5	Glossar	66
F	Anhang	67
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	67
	§ 4 Studiengangsprofile	67
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	68
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	68
	§ 7 Modularisierung	69
	§ 8 Leistungspunktesystem	70
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	71
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	71
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	71
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	72
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	73
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	73
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	73
	§ 12 Abs. 2	73
	§ 12 Abs. 3	73
	§ 12 Abs. 4	74
	§ 12 Abs. 5	74
	§ 12 Abs. 6	74
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	74
	§ 13 Abs. 1	74
	§ 13 Abs. 2 und 3	74
	§ 14 Studienerfolg	75
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	75
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	75
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	76
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	76
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	77

Ergebnisse auf einen Blick
Studiengang 01: Physiotherapie
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen
Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß <i>§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO</i>
Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Hebammenkunde
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO
Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß <i>§ 25 Abs. 1 Satz 3 und</i> 4 MRVO
Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Physiotherapie

Der Bachelorstudiengang Physiotherapie (B.Sc.) ist ausbildungsbegleitend und hat eine stark anwendungs-, berufs-, praxis- und handlungsorientierten Ausrichtung. Angehende Physiotherapeut*innen studieren entweder parallel zu ihrer Berufsausbildung oder im Anschluss daran. Ergänzend zur Fachschulausbildung erweitert das Studium vorhandene physiotherapeutische Fertigkeiten mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen sowie gesundheitswissenschaftlichem und ökonomischem Hintergrundwissen. Der Theorie-Praxis-Vernetzung und dem Theorie-Praxis-Transfer wird bei der Umsetzung der Qualifikationsziele besonderes Augenmerk geschenkt. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der Dresden International University (im Folgenden: DIU) ein. Das Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung und einen Ausbildungsvertrag bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut*in verfügen. Die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung wird mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und dem Bestehen der staatlichen Prüfung erlangt und durch die Berufsfachschulen verantwortet (vgl. § 2 Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG)).

Das Teilzeitstudium ist in zwei Phasen gegliedert. Die erste Phase (Semester 1–5) findet parallel zur Berufsausbildung statt, wobei die Inhalte der Ausbildung mit 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. Während der zweiten Phase (Semester 6–8) sind die Studierenden an der DIU. Das Studium vermittelt Grundlagen (u. a. Grundlagenwissenschaften, Methodenkompetenz) und fachwissenschaftliche Inhalte (u. a. Bezugswissenschaften, fachspezifische Themenfelder). Die Studierenden werden befähigt, als reflektierende Praktiker*innen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse umzusetzen. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in Aufbau und Funktion des Gesundheitswesens. Sie erfahren, wie das Gesundheitssystem, stationäre und ambulante Kliniken sowie Rehabilitationseinrichtungen organisiert sind und wie Kostenträger arbeiten. Ergänzend werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Arbeit im Gesundheitswesen vermittelt. Zur Bewältigung der Aufgaben einer*s Physiotherapeut*in gehört auch soziale Kompetenz. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, ihr Zeit- und Selbstmanagement zu optimieren sowie Personal zu leiten. Sie vertiefen ihre kommunikativen Fähigkeiten und üben sich in Führung von Patient*innen-, Klient*innen- und Personalgesprächen. Ergänzend werden Kenntnisse in der Lösung von Konflikten vermittelt.

Studiengang 02: Hebammenkunde

Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer stark anwendungs-, berufs-, praxis- und handlungsorientierten Ausrichtung. Als

akademisches Angebot – aufbauend auf die Berufsausbildung – erweitert das Studium vorhandene Fertigkeiten der Tätigkeit in der Hebammenkunde mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen sowie gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, pädagogischen sowie vertieften medizinisch-pflegerischen Hintergrundwissen. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der DIU ein. Das nachqualifizierende Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung und eine abgeschlossene Ausbildung als Hebamme verfügen. Im Gegensatz zu den gemäß Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) eingerichteten Studiengängen richtet sich der Dresdener Studiengang an diejenigen, die vor der Akademisierung des Hebammenberufs ihre Berufszulassung erhalten haben und nun eine Anpassung an das neue Format bzw. eine akademische Weiterbildung vornehmen möchten. Entsprechend liegt die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung bei allen Studierenden bereits vor.

Das Teilzeitstudium umfasst einerseits die an der DIU zu absolvierenden Prüfungsleistungen und andererseits die Inhalte der abgeschlossenen Ausbildung, die mit 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. Des Weiteren geht der Studiengang konkretisierend auf die Akademisierung der Hebammenausbildung ein, welche durch das HebG zielgerichtet erreicht wurde. Auf Basis dessen nimmt der Bachelorstudiengang die neuen, sich veränderten Anforderungen auf. Die Anforderungen an den Hebammenberuf haben sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Veränderungen in den Versorgungsstrukturen und der wachsenden Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung massiv erhöht. Der hohe Grad an Selbständigkeit, die gewachsene Verantwortung bei der Betreuung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen innerhalb einer frauen- und familienorientierten Geburtshilfe erfordern fundiertes Wissen und dessen ständige Reflexion. Zum veränderten Kompetenzprofil einer Hebamme gehört es deshalb, evidenzbasiert entscheiden, begründen und handeln zu können.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Der Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/-in (B.Sc.) ist ausbildungsbegleitend und hat eine stark anwendungs-, berufs-, praxis- und handlungsorientierte Ausrichtung. Ergänzend zur Berufsfachschulausbildung erweitert das akademische Studium vorhandene Fertigkeiten der Tätigkeit im Rettungsdienst um theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und gesundheitswissenschaftliches, ökonomisches, organisatorisches, psychologisches, fachwissenschaftliches sowie vertieftes medizinisches Hintergrundwissen. Damit fügt sich der Studiengang nahtlos in das Profil der DIU ein. Das Studienangebot richtet sich an Bewerber*innen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung und einen Ausbildungsvertrag bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Notfallsanitäter*in verfügen. Die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung wird mit erfolgreichem

Abschluss der Ausbildung und dem Bestehen der staatlichen Prüfung erlangt und durch die Berufsfachschulen verantwortet (vgl. § 2 Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters* (Notfallsanitätergesetz - NotSanG)).

Das Teilzeitstudium ist in zwei Phasen gegliedert. Die erste Phase (Semester 1–5) findet parallel zur Berufsausbildung statt, wobei die Inhalte der Ausbildung mit 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden. Während der zweiten Phase (Semester 6–8) sind die Studierenden an der DIU. Die Studierenden erwerben Fach- und Handlungskompetenzen für wissenschaftlich reflektierte Tätigkeiten im Notfalleinsatz und werden dazu befähigt, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen. Sie werden befähigt, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit zu stellen und können als reflektierender Praktiker*innen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse umsetzen. Sie können als Multiplikator*innen aktiv am Aufbau bzw. der Weiterentwicklung einer evidenzbasierten notfallmedizinischen Praxis mitwirken.

Die Studierenden sind nach Studienabschluss mit kommunikativen Fähigkeiten sowie Hintergrundwissen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen, Aufbau und Funktion des Gesundheitswesens ausgestattet. Absolvent*innen bilden kommunikativ-didaktische Fähigkeiten aus und können den eigenen beruflichen Nachwuchs fördern sowie Personal leiten. Sie kennen Methoden zur Gesprächsführung sowie Konfliktlösung und wenden diese motivierend an. Die Studierenden erwerben wirtschaftliches, organisatorisches und technisches Wissen und sind mit Unternehmensführung sowie der organisatorischen Leitung eines Notfallgeschehens im Großschadensfall vertraut. Durch Training persönlicher Handlungskompetenzen entstehen analytische und soziale Fähigkeiten, mit denen die Teilnehmenden auch für zu erwartenden Neuerungen gewappnet sind. Studierende erhalten Einblick in neueste (tele-)medizinische, fachwissenschaftliche (Evidence-Based-Medicine) und berufsspezifische Entwicklungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Physiotherapie

Der Bachelorstudiengang Physiotherapie (B.Sc.) ordnet sich nach Aussage der Gutachter*innen in die begrüßenswerte Akademisierung der Gesundheitsberufe ein. Parallel zu einer Berufsausbildung oder im Anschluss an diese erwerben die Studierenden wissenschaftlich reflektierte Handlungskompetenz, die sie in der Tätigkeit als Physiotherapeut*in erfolgreich einsetzen können. Das Studium befähigt die Absolvent*innen, evidenzbasierte Entscheidungen in ihrem Berufsalltag zu treffen. Zu den Stärken des Studiengangs zählt die Flexibilität, die das Studium für eine breite Zielgruppe ansprechend macht. Weitere Vorteile sind die sehr gute Betreuung und die hohe Zufriedenheit der Studierenden.

Seit der letzten Akkreditierung wurden auf Anregung der Studierenden, Lehrenden und Vertreter*innen der Berufspraxis Anpassungen in den Bereichen Studienorganisation, Zugangsvoraussetzung und personelle Ausstattung vorgenommen. Aus Sicht der Gutachter*innen spiegeln die Änderungen die Funktionalität des Qualitätsmanagements und die Kommunikationskultur an der DIU wider. Gleichzeitig zeigen sie die intensive Betreuung der Studierenden vom ersten Interesse bis zum Studienabschluss.

Das zur Reakkreditierung vorliegende Studiengangskonzept des ausbildungsbegleitenden Teilzeitstudiengangs überzeugt in weiten Teilen. Weiterentwicklungspotential sehen die Gutachter*innen in den Bereichen personelle Ausstattung, Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Studienerfolg sowie Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Die Gutachter*innen empfehlen, die Transparenz in den Bereichen Personalanwerbung und -rekrutierung für alle Seiten zu erhöhen, indem formale Kriterien für die Prozesse festgelegt und ggf. öffentlich zugänglich gemacht werden. Ferner sollten die Themenbereiche Digitalisierung im Feld und Diversity im Gesundheitswesen in den Studiengang aufgenommen werden. Darüber hinaus sprechen sich die Gutachter*innen dafür aus, die Bestrebungen, den Rücklauf der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erhöhen, weiter zu intensivieren. Schließlich empfehlen die Gutachter*innen, das Modulhandbuch zum Studiengang Physiotherapie zu überarbeiten.

Studiengang 02: Hebammenkunde

Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) ist ein willkommenes Angebot zur Nachqualifizierung bereits ausgebildeter Hebammen. Der Studiengang orientiert sich an den Vorgaben des HebG und der HebStPrfV, sodass die Studierenden eine vergleichbare Qualifikation wie Studierende des primär qualifizierenden Studiengangs erreichen. Das Studium befähigt die Absolvent*innen, evidenzbasierte Entscheidungen in ihrem Berufsalltag zu treffen. Zu den Stärken des

Studiengangs zählt die Flexibilität, die das Studium für eine breite Zielgruppe ansprechend macht. Weitere Vorteile sind die sehr gute Betreuung und die hohe Zufriedenheit der Studierenden.

Seit der letzten Akkreditierung wurden auf Anregung der Studierenden, Lehrenden und Vertreter*innen der Berufspraxis Anpassungen in den Bereichen Studienorganisation, Zugangsvoraussetzung und personelle Ausstattung vorgenommen. Aus Sicht der Gutachter*innen spiegeln die Änderungen die Funktionalität des Qualitätsmanagements und die Kommunikationskultur an der DIU wider. Gleichzeitig zeigen sie die intensive Betreuung der Studierenden vom ersten Interesse bis zum Studienabschluss.

Das zur Reakkreditierung vorliegende Studiengangskonzept des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs überzeugt in weiten Teilen. Weiterentwicklungspotential sehen die Gutachter*innen in den Bereichen Curriculum, personelle Ausstattung, Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und Studienerfolg. Um einerseits die Attraktivität des Studiengangs zu erhöhen und andererseits dem Fachkräftemangel zu begegnen, empfehlen die Gutachter*innen zu prüfen, ob der theoretische Teil der Qualifizierung zur Praxisanleitung in das Curriculum aufgenommen werden kann. Die Gutachter*innen empfehlen weiterhin, die Transparenz in den Bereichen Personalanwerbung und -rekrutierung für alle Seiten zu erhöhen, indem formale Kriterien für die Prozesse festgelegt und ggf. öffentlich zugänglich gemacht werden. Ferner sollte das Themenbereiche Digitalisierung im Feld in den Studiengang aufgenommen werden. Darüber hinaus sprechen sich die Gutachter*innen dafür aus, die Bestrebungen, den Rücklauf der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erhöhen, weiter zu intensivieren.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Bei dem Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/-in handelt es sich nach Einschätzung der Gutachter*innen um ein sehr gut strukturiertes und inhaltlich ausgewogenes Studienangebot, das aktuelle Problemfelder adressiert. Absolvent*innen erlangen zusätzlich zu dem theoretisch-praktischen Wissen aus der Ausbildung eine medizinisch-wissenschaftliche Vertiefung. Der Bachelorabschluss erlaubt den Studierenden, in ihren Betrieben weitere Aufgabenbereiche zu übernehmen und/oder die fachliche Diskussion im Bereich der Notfallmedizin und des Rettungswesens aktiv mitzugestalten. Zu den Stärken des Studiengangs zählt die Flexibilität, die das Studium für eine breite Zielgruppe ansprechend macht. Weitere Vorteile sind die sehr gute Betreuung und die hohe Zufriedenheit der Studierenden.

Das zur Reakkreditierung vorliegende Studiengangskonzept des ausbildungsbegleitenden Teilzeitstudiengangs überzeugt in weiten Teilen. Weiterentwicklungspotential sehen die Gutachter*innen in den Bereichen personelle Ausstattung, Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Studienerfolg und Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Die

Gutachter*innen empfehlen, die Transparenz in den Bereichen Personalanwerbung und -rekrutierung für alle Seiten zu erhöhen, indem formale Kriterien für die Prozesse festgelegt und ggf. öffentlich zugänglich gemacht werden. Ferner sollten die Themenbereiche Digitalisierung im Feld und Diversity im Gesundheitswesen in den Studiengang aufgenommen werden. Darüber hinaus sprechen sich die Gutachter*innen dafür aus, die Bestrebungen, den Rücklauf der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erhöhen, weiter zu intensivieren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) 1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in sind ausbildungsbegleitende Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. vier Jahren (vgl. § 2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/-in (im Folgenden: PO NoSa), § 2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie (im Folgenden: PO Physio)). Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren (vgl. § 2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde (im Folgenden: PO HebK).

In den Studiengängen werden jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 5 Abs. 2 PO NoSa/PO Physio/PO HebK). Die drei Studiengänge führen jeweils zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer in allen Studiengängen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in sind ausbildungsbegleitend (vgl. § 3 Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Notfallsanitäter/-in" (im Folgenden: SO NoSa), § 3 Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Physiotherapie" (im Folgenden: SO Physio)). Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde ist berufsbegleitend (§ 3 Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Hebammenkunde" (im Folgenden: SO HebK)) und setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus (vgl. 1.3 in diesem Dokument).

Es ist jeweils eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit in den Studiengängen Notfallsanitäter/-in und Hebammenkunde ist innerhalb von vier Monaten anzufertigen (vgl. § 12 Abs. 5 PO NoSa/HebK). Im Studiengang Physiotherapie sind zwei Monate Bearbeitungszeit für die

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung.

Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. PO Physio). Die Bachelorarbeit wird jeweils wie folgt definiert (§ 12 Abs. 1 PO NoSa/PO Physio/PO HebK):

"Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und unter Anwendung wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen."

Die formalen Anforderungen an Abschlussarbeiten sind jeweils erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Bewerber*innen aller zu akkreditierender Studiengänge müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG verfügen. Für den Bachelor Physiotherapie muss zusätzlich ein Ausbildungsvertrag als Physiotherapeut*in oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut*in (vgl. § 3 Abs. 2 PO Physio), für den Bachelor Hebammenkunde ein Ausbildungs- bzw. Berufsabschluss als Hebamme (vgl. § 3 Abs. 2 PO HebK) und für den Bachelor Notfallsanitäter/-in ein Ausbildungsvertrag als Notfallsanitäter*in oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Notfallsanitäter*in (vgl. § 3 Abs. 2 PO NoSa) vorliegen.

Zudem ist das Auswahlverfahren geregelt (vgl. § 3 Abs. 3–5, § 4 der jeweiligen PO). Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sind die zentrale Zulassungsstelle der DIU und die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs zuständig. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen das Platzangebot, wird eine Auswahl unter den Bewerber*innen getroffen, die die Zulassungsvoraussetzungen formal erfüllen.

Für die Studiengänge sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Medizin wird in den drei Studiengängen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolvent*innen der drei

Studiengänge erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 der jeweiligen PO). Den Anlagen 2.4 (für Physiotherapie), 3.4 (für Hebammenkunde) und 4.4 (für Notfallsanitäter/-in) sind die studiengangspezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements (im Folgenden: DS) zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Die Reglungen zu den Abschlüssen und den Abschlussbezeichnungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung <u>(§ 7 MRVO)</u>

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge sind modular aufgebaut. Die vorgesehenen Module (21 Module in Hebammenkunde, 20 in Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in) sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. Modulbeschreibungen Anlagen 2.1c–4.1c). Die an der Hochschule zu absolvierenden Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die im Rahmen der Berufsausbildung vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden im Rahmen der ersten fünf (Bachelor Notfallsanitäter/-in und Physiotherapie) bzw. sechs Semester (Bachelor Hebammenkunde) angerechnet.

Die Modulbeschreibungen für die drei Studiengänge (vgl. Anlage 2.1c/3.1c/4.1c) enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, verschiedenen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Seminare, Gruppenarbeiten, Selbststudium, praktische Vertiefung, Expertengespräch, Exkursion, Kommunikationsübungen, Journal Club, Praktikum, Fallstudienarbeit), Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich ebenfalls in den Modulbeschreibungen, wobei zusätzlich die Prüfungsordnung beachtet werden muss (vgl. § 8 PO Physio/HebK/NoSa). Die Verwendbarkeit des Moduls wird nicht extra aufgeführt, da es sich um exklusive Module für die Studiengänge handelt. Die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer) ist für alle Prüfungsformen (Klausur, Portfolioprüfung inkl. Seminararbeit, Präsentation und Projektarbeit, mündliche Prüfung und Exposé; vgl. Modulhandbuch) angegeben. Der Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (vgl. Anlage 1.6) legt die Rahmenbedingungen für die Bachelorarbeit fest.

Die Studiengänge sind somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. Modulhandbücher). Die Vergabe der vorgesehenen ECTS erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung (vgl. § 4 Abs. 1–2 SO Physio/NoSa/HebK). Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 4 Abs. 1 SO Physio/NoSa/HebK). Auf die zwanzig Module des Bachelors Physiotherapie verteilen sich 180 ECTS, wobei die Größe der Module zwischen fünf und 25 ECTS liegt. Die 180 ECTS im Bachelor Notfallsanitäter/-in werden im Rahmen von 20 Modulen zwischen fünf und dreißig ECTS vergeben. In den ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden in den ersten fünf Semestern 23, im 6.–7. Semester 20 und im achten Semester 25 ECTS-Leistungspunkte erworben.

Auf die 21 Module des Bachelors Hebammenkunde verteilen sich ebenfalls 180 ECTS. Hier liegen die Modulgrößen zwischen fünf und dreißig ECTS. Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang werden pro Semester i. d. R. 15 und pro Jahr 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt im Bachelor Physiotherapie 10 ECTS bei einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten (§ 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 PO Physio); im Bachelor Hebammenkunde beträgt sie ebenfalls 10 ECTS bei vier Monaten (vgl. § 5 Abs. 3/§ 12 Abs. 5 PO HebK) und im Bachelor Notfallsanitäter/-in 12 ECTS bei ebenfalls vier Monaten (vgl. § 5 Abs. 3/§ 12 Abs. 5 PO NoSa).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 11 der jeweiligen PO werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung "wesentlicher Unterschiede" gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungskommission getroffen.

In den ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen nimmt die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen einen besonderen Stellenwert ein, da diese Grundvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind (vgl. 1.3 in diesem Dokument). Inhalte der begleitenden Ausbildung in den Studiengängen Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in bzw. der abgeschlossenen Ausbildung im Bachelor Hebammenkunde werden jeweils mit 90 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, was 50 % der zu erlangenden Gesamtleistung entspricht. Die Module A–E in den Studiengängen Physiotherapie und Hebammenkunde werden im Rahmen der Semester 1–6, die Module A–F im Studiengang Notfallsanitäter/-in im Rahmen der Semester 1–5 angerechnet. Konzepte zur pauschalen Anrechnung der Leistungen aus der Ausbildung wurden beigefügt (vgl. Anlagen 2.1d–4.1d).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um eine Reakkreditierung handelt, wurden vor allem die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung thematisiert. Beim Studiengang Physiotherapie wurden in der vorangegangenen Akkreditierung keine Empfehlungen ausgesprochen. Beim Studiengang Notfallsanitäter/-in wurden die drei Empfehlung, wonach Internationalisierung und e-Learning-Angebote ausgebaut und rechtliche sowie betriebswirtschaftliche Grundlagen im Studiengang vermittelt werden sollen, umgesetzt. Beim Studiengang Hebammenkunde wurden die Empfehlungen, die Internationalisierung und e-Learning-Angebote auszubauen, ebenfalls umgesetzt.

Seit der letzten Akkreditierung wurden in allen Studiengängen kontinuierlich Anpassungen im Bereich Studiengangsmanagement bzw. -organisation, Zulassungsvoraussetzungen, personelle Ausstattung und Aktualisierung der Modulinhalte vorgenommen. Bei der digitalen Begutachtung spielten die Themen Curriculum, personelle Ausstattung, Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und Studienerfolg eine herausragende Rolle. Während der Begehung einigten sich Hochschule, Gutachter*innen und Agentur auf einen kleinen Qualitätsverbesserungsprozess. Bis zum 11. Mai 2022 überarbeitete die Hochschule basierend auf einem Protokoll über die vorläufigen Ergebnisse der Gutachter*innen die Unterlagen. Lediglich bei dem Studiengang Hebammenkunde wurden Mängel in den Bereichen Qualifikationsziele (systematische Anpassung an Vorgaben des HebG und der HebStPrfV), Curriculum (Überarbeitung Modulhandbuch, sodass ersichtlich wird, in welchen Modulen die in der Anlage 1 der HebStPrfV genannten Kompetenzen vermittelt werden) und personelle Ausstattung (Personaltableau/Personalkonzept, aus dem hervorgeht, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich qualifiziertes Personal in der Hebammenwissenschaft und in der Praxis erfahrener Hebammen umgesetzt wird) festgestellt. Außerdem, erbaten sich die Gutachter*innen schriftliche Stellungnahmen der Studierenden, da diese aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht an den Gesprächen während der Begehung teilnehmen konnten. Mit den Überarbeitungen entfielen die Kritikpunkte, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Im Rahmen des Qualitätsverbesserungsprozesses wurde auch bereits auf einige Empfehlungen eingegangen. So wurden die Modulhandbücher in allen Studiengängen überarbeitet. Während die Modulhandbücher der Studiengänge Hebammenkund und Notfallsanitäter/-in die Gutachter*innen nun überzeugen, sehen sie beim Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Physiotherapie weiterhin Verbesserungsmöglichkeiten. Außerdem wurde der Themenbereich "Diversity im Gesundheitswesen" in den Studiengang Hebammenkunde implementiert.

Die Empfehlungen in den Bereichen personelle Ausstattung (vgl. 2.2.2.3 in diesem Dokument, alle Studiengänge), Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (vgl. 2.2.3.1

in diesem Dokument, alle Studiengänge), Studienerfolg (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument, alle Studiengänge) und Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. 2.2.5 in diesem Dokument, Physio und NoSa) konnten so kurzfristig nicht umgesetzt werden, haben aber, nach Auskunft der Hochschule, einen willkommenen Anstoß für Weiterentwicklungen in diesen Bereichen gegeben.

Die neu eingereichten Unterlagen wurden von der Gutachter*innen auf Aktenbasis begutachtet und waren gemeinsam mit der Begehung Grundlage dieses Berichts. Die Bewertung bezieht sich entsprechend nur auf die aktuell gültigen Antragsunterlagen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für alle Studiengänge wurden Qualifikationsziele formuliert, die jeweils in der SO hinterlegt sind. Die Qualifikationsziele sind außerdem in z. T. kürzerer Form auf den Websites der Studiengänge, im Abschnitt "Inhalte und Qualifikationsziele" der jeweiligen Modulblätter und im Diploma Supplement unter 4.2 Programme learning outcomes zu finden.

Im Rahmen der digitalen Begutachtung erkundigten sich die Gutachter*innen nach den in den PO genannten Zulassungsgesprächen. Die Studiengangsmanagerin führt aus, dass die Zulassungsgespräche nur bei Bedarf stattfinden. Gespräche werden z. B. anberaumt, wenn eine Hochschulzugangsprüfung nötig ist oder die Deutschkenntnisse überprüft werden. Entsprechend gibt es keinen Gesprächsleitfaden, sondern der Ablauf der Gespräche wird jeweils auf das individuelle Gespräch angepasst. Die Gutachter*innen halten dies für einen sinnvollen Weg.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden wie folgt definiert (vgl. § 2 SO Physio):

"(1) Das Studium der Physiotherapie soll die Handlungskompetenz für wissenschaftlich reflektierte Physiotherapie vermitteln und die Studierenden befähigen, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen. Das Studium verbindet die persönlichen Kompetenzen der Studienteilnehmer bezüglich beruflicher Leistungsfähigkeit, wirtschaftlichen Handelns sowie wissenschaftlich fundierter Therapiewissenschaften. Die

Wissensvermittlung geschieht vor dem Hintergrund einer sich verändernden und an Komplexität gewinnenden beruflichen Praxis. Der DIU ist dabei die fächerübergreifende Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen besonders wichtig. Während des Bachelorstudiums erlangt der Studierende fächerübergreifend theoretische Kenntnisse in den biomedizinischen Fächern, welche die in der Physiotherapie angewendeten Diagnose- und Behandlungsverfahren erklären und zu deren Weiterentwicklung notwendig sind. Zudem werden propädeutische Kenntnisse sowie Grundlagen der Managementlehre vermittelt. Die Darstellung gesundheitsökonomischer Hintergründe soll den Stellenwert der Physiotherapie im Rahmen des Gesundheitssystems verdeutlichen.

Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

(2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben."

Zur Bewältigung der Arbeitsaufgaben eines*r Physiotherapeut*in gehören auch soziale Kompetenzen. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, ihr Zeit- und Selbstmanagement zu verbessern sowie selbst Personal zu leiten. Sie vertiefen ihre kommunikativen Fähigkeiten und üben sich in Führung von Patient*innen sowie Personalgesprächen. Ergänzend werden Kenntnisse in der Konfliktlösung vermittelt. Ferner erhalten die Studierenden Einblick in Aufbau und Funktion des Gesundheitswesens. Sie erfahren, wie das Gesundheitssystem, stationäre und ambulante Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen organisiert sind und wie Kostenträger arbeiten. Ergänzend werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Arbeit im Gesundheitswesen vermittelt.

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs hat die Hochschule folgendermaßen definiert (vgl. § 2 SO HebK):

"(1) Das Studium hat das Ziel, die berufliche Handlungskompetenz als Hebamme zu erhöhen, sich außerdem bei der Entwicklung einer Hebammenwissenschaft aktiv zu beteiligen und im interprofessionellen Team an wissenschaftlichen Diskussionen beteiligen zu können.

Studierende des ausbildungsintegrierten Bachelorstudiengangs "Hebammenkunde" erwerben Fach- und Handlungskompetenzen für wissenschaftlich reflektierte praktische Tätigkeiten und werden dazu befähigt, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen.

Als akademisches Studienangebot aufbauend auf der Berufsfachschulausbildung erweitert das Studium vorhandene Fertigkeiten der Tätigkeit in der Hebammenkunde mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen sowie gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, pädagogischen sowie vertieften medizinisch-pflegerischen Hintergrundwissen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Fachkenntnisse und lernen diese wissenschaftlich zu untersuchen. Sie erwerben Fähigkeiten, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben

auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit dieses Berufsbildes zu stellen.

Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

(2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben."

Die Anforderungen an den Hebammenberuf haben sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Veränderungen in den Versorgungsstrukturen und der wachsenden Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung im Gesundheitswesen massiv erhöht. Der hohe Grad an Selbständigkeit, die gewachsene Verantwortung bei der Betreuung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen innerhalb einer frauen- und familienorientierten Geburtshilfe erfordern das Beherrschen und ständige Reflektieren von wissenschaftlich fundiertem Wissen sowie das Erlangen von Kompetenzen im mittleren Management. Zum veränderten Kompetenzprofil einer Hebamme gehört deshalb evidenzbasiert entscheiden, begründen und handeln zu können. Aufgrund der Akademisierung der Hebammenkunde bildet das Studienangebot das dringend notwendige Weiterbildungsangebot für Hebammen, welche noch das alte Ausbildungssystem (Berufsausbildung) durchlaufen haben.

Die Gutachter*innen erkundigten sich, wie die Planungen für den nachqualifizierenden Studiengang Hebammenkunde sind, da sich der Studiengang an bereits ausgebildete Hebammen und damit an eine feste Gruppe richtet. Die Studiengangsleitung führt dazu aus, dass auch nach der Einführung des primär qualifizierenden Studiengangs Interesse an dem Studienangebot zu erwarten ist. Es ist sogar davon auszugehen, dass der Bedarf noch steigt, wenn die Zahl der studierten Hebammen auf dem Arbeitsmarkt zunimmt. Ferner wird zukünftig verhandelt werden müssen, ob studierte Hebammen anders bzw. besser bezahlt werden. Sollte dies eintreten, wird die Nachfrage für den Studiengang an der DIU noch einmal steigen. Daher geht die Hochschule davon aus, dass der Studiengang noch mindestens zwei Akkreditierungsperioden erfolgreich angeboten werden kann. Die Gutachter*innen stimmen dem zu.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs hat die Hochschule im Selbstbericht wie folgt definiert (vgl. § 2 SO NoSa):

"(1) Ziel des Studiengangs ist es, handlungssichere NotfallsanitäterInnen mit deutlich vertieftem, anwendungsbereitem und wissenschaftlich evaluiertem medizinischem Wissen für vielseitige Aufgaben im Rettungswesen zu qualifizieren.

Die Studierenden des in den Studiengang integrierten Bachelor-Studiengangs "Rettungssanitäter" erwerben Fach- und Handlungskompetenz für die wissenschaftlich reflektierte praktische Arbeit im Rettungsdienst. Sie sind in der Lage, ihr erworbenes Wissen differenziert anzuwenden. Als akademisches Studienangebot erweitert das Studium in Ergänzung zur Ausbildung an einer Berufsschule die vorhandenen Kompetenzen für die Arbeit im Rettungsdienst um theoretischwissenschaftliches Wissen und gesundheitswissenschaftliches, betriebswirtschaftliches, organisatorisches, psychologisches, fachspezifisches und vertieftes medizinisches Hintergrundwissen. In den Lehrveranstaltungen des Studiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihr Fachwissen und lernen, dieses Wissen wissenschaftlich zu untersuchen. Sie werden befähigt, ihre Arbeit im Hinblick auf aktuelle Qualitätsstandards zu entwickeln und zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortung dieses Berufsbildes zu stellen.

Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

(2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben."

Dazu lernen die Studierenden national und international anerkannte medizinische Leit- und Richtlinien bezüglich akut Erkrankter und Verletzter kennen und können diese sowohl im Rettungsdienst als auch an den Schnittstellen zu den benachbarten Gebieten wie Notaufnahmen, medizinischen Einrichtungen mit telemedizinischem Hintergrund, Leitstellen, Feuerwehren und Gefahrenabwehr wissenschaftlich basiert anzuwenden. Absolvent*innen sind für Tätigkeiten u. a. als wissenschaftliche Mitarbeiter*in im Bereich Notfallversorgung, Wahrnehmung delegierter (notfall-)medizinischer Assistenztätigkeiten in Kliniken, Tätigkeiten als Dozierende im Rettungsdienst für die berufspraktische Aus-, Fort- und Weiterbildung an Berufsfachschulen qualifiziert.

Die Studierenden werden nach der Motivation für den Studiengang und den Berufsperspektiven befragt. Die Studierenden geben an, dass der Studiengang vor allem fachliche und wissenschaftliche Vertiefung bietet. Neben der medizin- und gesundheitswissenschaftlichen Verbreitung des Wissens und Grundlagen in Betriebswirtschaft sowie Management werden vertiefte Kenntnisse zu Anatomie, Physiologie und Notfallmedizin vermittelt. Außerdem wird wissenschaftliche Kompetenz erworben und es findet eine übergeordnete Reflexion der eigenen Arbeit statt. Die Gutachter*innen stimmen zu, dass im Studiengang eine Professionalisierung der Studierenden

stattfindet, sodass diese in ihrem Berufsalltag wissenschaftsbasierte und reflektierte Entscheidungen treffen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Insgesamt stellt die Gutachter*innengruppe fest, dass für die Studiengänge jeweils Qualifikationsziele und Lernergebnisse klar formuliert wurden, die den Vorgaben entsprechen und den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Diese sind an die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst. Die Qualifikationsziele sind am konkreten Studiengang orientiert und spiegeln Kenntnisse und Kompetenzen wider, die Studierende am Ende des Studiums erworben haben. Sie sind transparent, der Allgemeinheit zugänglich und innerhalb der Dokumentation konsistent. Entsprechend dem angestrebten Abschlussniveau – einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - werden eine breite, wissenschaftliche Qualifizierung, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen vermittelt. Die Qualifikationsziele entsprechen jeweils dem angestrebten Abschlussniveau und stellen sicher, dass die Absolvent*innen eine wissenschaftliche Befähigung (vgl. SB S. 15) erlangen und eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Das intendierte Lernergebnis ist jeweils die Befähigung zur wissenschaftlich fundierten, sicheren Anwendung der Techniken in Diagnose und Behandlung, aber auch zur wissenschaftlich angeleiteten Weiterentwicklung und Evidenzbasierung des entsprechenden Fachs. Gleichzeitig unterstützen die Studiengänge eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung und profilierung, welche die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen umfasst. Diese sind wichtige Voraussetzung zum verantwortungsvollen Umgang mit zu behandelnden Personen und ein wesentlicher Aspekt eines späteren Behandlungserfolges. Anhand der Modulhandbücher wird deutlich, in welchem Abschnitt des Studiums die genannten Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Studierenden neben aktuellem Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen auch fachübergreifendes Wissen, methodische und Sozialkompetenzen erwerben. Außerdem werden ihnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Studierenden erhalten eine wissenschaftliche Befähigung und können nach erfolgreichem Abschluss eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausüben. Die Absolvent*innen verfügen über wesentliche Kompetenzen für einen erfolgreichen, langfristigen und nachhaltigen beruflichen Erfolg. Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass die Studiengänge auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beitragen. Die Absolvent*innen sollen verantwortungsvolle Rollen in ihrem Berufsalltag und der Gesellschaft übernehmen können. Dank der Vermittlung

wissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen werden die Studierenden zu lebenslangem Lernen befähigt.

Die Gutachter*innen haben darüber hinaus wohlwollend zu Kenntnis genommen, dass es funktionierende Anrechnungskonzepte für die während der begleitenden Ausbildung bzw. der Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen gibt. Damit sehen es die Gutachter*innen als gegeben an, dass alle Studierenden das Bachelorstudium erfolgreich abschließen können.

Physiotherapie

Darüber hinaus stellen die Gutachter*innen fest, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs Physiotherapie die Aspekte Wissen und Verstehen (z. B. Module 1a und 1b: Grundlagen empirischer Sozialforschung I und II, 3: Gesundheitswissenschaften, 4: Managementlehre, 6: Präventionswissenschaften, 9: Gesundheitssystem und Berufsrecht, 10: Trainings- und Bewegungswissenschaften und 11: Therapie- und Rehabilitationswissenschaften), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z. B. Module 2: Allgemeine Forschungsanwendung und 7: Forschungsanwendung Physiotherapie), Kommunikation und Kooperation (z. B. Module 5: Personal- und Sozialkompetenz und 8: Clinical Reasoning) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität im Rahmen des wissenschaftlichen Projekts (Modul 13) und der Bachelorarbeit umfassen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sind. Gemäß dem Profil eines ausbildungsbegleitenden Studiengangs spielen praktische Anteile im Studiengang eine große Rolle (z. B. Modul 12: Erweitertes Arbeitsfeld).

Hebammenkunde

Auch für den Studiengang Hebammenkunde können die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs die Aspekte Wissen und Verstehen (z. B. Module 1a und 1b: Grundlagen empirischer Sozialforschung I und II, 3: Gesundheitswissenschaften, 4: Managementlehre, 6: Präventionswissenschaften, 9: Gesundheitssystem und Berufsrecht, 12.1: Hebammenarbeit, Gesellschaft und Ethik, 12.2: Physische und psychische Gesundheitsförderung von Frauen), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z. B. Module 2: Allgemeine Forschungsanwendung, 7: Professionalisierung des Hebammenberufes, 10: Evidenzbasiertes Hebammenhandeln), Kommunikation und Kooperation (z. B. in den Modulen 8: Beraten, Entscheiden, Anleiten, 11: Hebammenarbeit in der Familie) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität im Rahmen des wissenschaftlichen Projekts (Modul 13) und der Bachelorarbeit umfassen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sind. Gemäß dem Profil eines berufsbegleitenden Studiengangs spielen praktische Anteile im Studiengang eine große Rolle (z. B. Modul 12: Erweitertes Arbeitsfeld).

Notfallsanitäter/-in

Nach Auskunft der Gutachter*innen umfassen im Studiengang Notfallsanitäter/-in die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis (z. B. in den Modulen 1: Gesundheitswissenschaften, 2: Personal- und Sozialkompetenz, 3a-b: Grundlagen empirischer Sozialforschung I-II, 5: Managementlehre, 8: Angewandte Gesundheitswissenschaften) –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation (z. B. in den Modulen 6: Zukunftsaspekte für die Notfallversorgung, 7: medizinische Kompetenzen der Akutmedizin) –, Kommunikation und Kooperation (z. B. in den Modulen 10: Spezifische Notfallwersorgung und Intensivmedizin, 11: Versorgungsaspekte präklinischer und klinischer Notfallmedizin) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis bzw. Professionalität (z. B. im Rahmen des Forschungsmoduls: Angewandte Notfallmedizin und der Bachelorarbeit) und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um den Studierenden die Bandbreite der wissenschaftlichen und fachlichen Qualifikationen und Anforderungen zu vermitteln, werden verschiedene Lehr- und Prüfungsformen genutzt. Die Lehr- und Lernmethoden sind in den Studiengängen jeweils an den Anforderungen eines ausbildungsbzw. berufsbegleitenden Studiengangs orientiert. Daher wird die Vermittlung von Fachwissen mit dem Training von Methoden und Anwendungsbeispielen verknüpft. Folgende Lehr- und Lernmethoden sind in den Studiengängen vorgesehen: Vorlesung, Seminar, Gruppenarbeit, Selbststudium, praktische Vertiefung, Expertengespräch, Exkursion, Kommunikationsübung, Journal Club, Praktikum, Fallstudie und Hospitation. Die Lehr- und Lernformen praktische Vertiefung, Expertengespräch, Hospitationen, Kommunikationsübungen und Fallstudienarbeit ermöglichen, dass spezifische Situationen realitätsnah nachgestellt werden. Einige Lehrveranstaltungen finden in hybrider Form statt, d. h. es gibt z. B. Videostreams der Vorlesungen und in einer nachfolgenden Übung bzw. Seminar können gezielt Fragen gestellt werden. In allen Lehrveranstaltungen sind Lehrende und Studierende angehalten, die Diskussion zu suchen, Themen interaktiv zu erörtern

und mit Problemstellungen und Erfahrungen aus dem eigenen Tätigkeitsfeld praxisnah zu gestalten.

Die kleinen Studiengruppen und der intensive Austausch mit Dozierenden, Kommiliton*innen, der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangmanagement ermöglichen eine individuelle Gestaltung des Studienverlaufs und studierendenzentriertes Lernen. Für eine zielgruppenorientierte Vorbereitung erhalten die Dozierenden im Vorfeld der Lehrveranstaltung eine Übersicht über die Studierenden mit Angaben zu Motiven und Zielen der Teilnahme am Studium sowie zu fachlichen Stärken und Schwächen (vgl. SB S. 17).

In den verschiedenen Gesprächsrunden während der digitalen Begehung werden immer wieder die fachübergreifenden Module in den drei Studiengängen diskutiert. Die Lehrenden berichten, dass in diesen Lehrveranstaltungen zunächst die Grundlagen des jeweiligen Themengebiets vermittelt werden. Das Erlernte wenden die Studierenden dann in Kleingruppen an, wobei sie fachspezifische Themen bearbeiten. Anschließend findet sowohl in Bezug auf die fachlichen als auch die überfachlichen Inhalte eine Reflexion statt. Aus Sicht der Studierenden ist es sehr förderlich, allgemeine Themen der Gesundheitswissenschaften und die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in größeren, interdisziplinären Gruppen zu erlernen. Sie sehen die Möglichkeit zum Austausch in einer heterogenen Gruppe als gewinnbringend an. So kann z. B. das Thema Notgeburt aus ganz unterschiedlicher Perspektive betrachtet werden. Z. T. wünschen sie sich einen noch stärkeren Bezug zu ihrer Berufspraxis. Weiterhin berichten sie, dass Themen während des Semesters und für die entsprechende Prüfungsleistung frei wählbar sind. Gerade zu Studienbeginn ist aber die selbstständige Wahl von Themen noch schwierig, weshalb eine intensive Betreuung nötig ist. Außerdem halten die Studierenden es für eine gute Abwechslung, dass in den übergreifenden Modulen größere Lerngruppen zusammensitzen, während in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen kleine Lerngruppen dominieren.

In diesem Kontext erkundigen die Gutachter*innen sich auch, was unter der "seminaristischen Vorlesung" zu verstehen ist. Die Lehrenden führen aus, dass in den Studiengängen das Harvard-Modell übernommen wurde, nach dem frontale Vorlesungen nicht mehr stattfinden. Stattdessen werden z. B. Untergruppen gebildet, die sich anhand von Aufgabenstellungen selbstständig neues Wissen erarbeiten und dieses dann in die große Gruppe weitergeben. Zwischenzeitlich wird der Wissens- und Kompetenzerwerb z. B als Quiz gesichert. Auf diese Weise werden unterschiedliche Zugänge zum Gesundheitswesen (auch im internationalen Vergleich) erarbeitet und reflektiert. Die seminaristischen Vorlesungen werden dann mit praxisbezogenen Prüfungen abgeschlossen (z. B. Performance- Prüfung in der Kommunikationspsychologie).

Schließlich hinterfragen die Gutachter*innen, wie das Selbststudium von den Dozierenden gestaltet und nachbereitet wird. Die Hochschule gibt an, dass die Selbstlernphase durch

Arbeitsaufträge und Leitfragen strukturiert wird. Dabei können die Studierenden allein oder in Gruppen vorgehen. Zu den Lernergebnissen erhalten sie entsprechendes Einzel- und/oder Peer-Feedback. Die Studierenden heben hervor, dass die Selbstlernphasen sehr gut auf die Forschungsmodule und die Bachelorarbeiten vorbereiten, da selbstständiges Arbeiten, Zeit- und Projektmanagement schon früh eingeübt werden.

Ebenfalls in Bezug auf alle Studiengänge wird diskutiert, wie mit den teilweise sehr kleinen Lerngruppen didaktisch umgegangen wird. Zunächst halten die Vertreter*innen der Hochschule fest, dass die kleinen Lerngruppen als Stärke der Studiengänge betrachtet werden und daher auch zukünftig so beibehalten werden. In den kleinen Gruppen ist ein intensiver Austausch mit der Materie und ein enges Betreuungsverhältnis gegeben. Es wird berichtet, dass nicht erst seit den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie auf hybride Unterrichtsformen zurückgegriffen wird, um alle Teilnehmer*innen einzubinden und somit eine konstante Zahl der Lernenden zu erreichen. Darüber hinaus werden in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen bei Bedarf Verschiebungen im Studienverlaufsplan vorgenommen, sodass zum Beispiel zwei Kohorten gemeinsam ein Modul besuchen, um die Mindestzahl von fünf zu erreichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Das ausbildungsbegleitende Bachelorstudium startet ein Semester (sechs Monate) versetzt zur Ausbildung jeweils im April des Folgejahres. Das Studium gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase (Semester 1–5) findet parallel zur Berufsausbildung statt. Die Lehrveranstaltungen finden an 1–2 Samstagen pro Monat und innerhalb einer Blockwoche in den Ausbildungsferien statt. Die im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Leistungen werden mit 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet. Die Module an der DIU dienen vor allem dem Erwerb von Grundlagenwissen und fachübergreifenden Kompetenzen in den Bereichen empirische Sozialforschung, Forschungsanwendung, Gesundheitswissenschaften, Management sowie Personal- und Sozialkompetenz (insg. 25 ECTS-Leistungspunkte).

In der zweiten Phase (Semester 6–8) konzentrieren sich die Studierenden auf ihr Studium an der DIU, wobei drei Präsenztage pro Woche vorgesehen sind. Das Wissen aus dem ersten Studienabschnitt und der abgeschlossenen Berufsausbildung wird vertieft, erweitert und wissenschaftlich eingebettet. Inhaltlich liegt der Fokus auf den Bereichen Präventionswissenschaft, Gesundheitssystem und Berufsrecht, Clinical Reasoning, Trainings- und Bewegungswissenschaften sowie Therapie- und Rehabilitationswissenschaften (insg. 40 ECTS-Leistungspunkte). Das letzte

Semester erhalten die Studierenden einen Einblick in erweiterte Arbeitsfelder (7,5 ECTS), führen ein wissenschaftliches Projekt durch (7,5 ECTS) und erstellen die Bachelorarbeit (10 ECTS).

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Das Studium gliedert sich in drei Teile. Die angewandten Inhalte der Grundausbildung (Module A–E), die den ersten Teil bilden, werden mit 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet. Darauf aufbauend werden im zweiten und dritten Teil Kompetenzen in wissenschaftlicher Forschungsmethodik, Management und Fachspezifik vermittelt. Die Semester 1–5 dienen einerseits dem Erwerb von überfachlichen Kompetenzen in den Bereichen empirische Sozialforschung, Forschungsanwendung, Gesundheitswissenschaften, Beraten, Entscheiden, Anleiten, Gesundheitssystem und Berufsrecht, Management sowie Personal- und Sozialkompetenz (insg. 45 ECTS-Leistungspunkte). Andererseits wird fachspezifisches Grundlagen- und Aufbauwissen in den Bereichen Präventionswissenschaft, Professionalisierung des Hebammenberufes, Evidenzbasiertes Hebammenhandeln, Hebammenarbeit in der Familie, Hebammenarbeit, Gesellschaft und Ethik sowie physische und psychische Gesundheitsförderung von Frauen vermittelt (insg. 28 ECTS-Leistungspunkte). Der letzte Teil ist dem wissenschaftlichen Projekt (7 ECTS) und der Bachelorarbeit (10 ECTS) vorbehalten.

Darüber hinaus erkundigen sich die Gutachter*innen, welche konkreten Anpassungen des Curriculums an die neue Gesetzgebung zu den Hebammen-Studiengängen vorgenommen wurden. Die Studiengangsleitung erläutert, dass sie gleichzeitig den primär qualifizierenden Bachelorstudiengang der TU Dresden betreut und daher mit der Gesetzeslage vertraut ist. Die Qualifikationsziele des Studiengangs Hebammenkunde wurden an die Vorgaben des HebG und der HebStPrfV angepasst (vgl. Anlage 3.5), sodass der sekundär qualifizierende Studiengang zu einem vergleichbaren Abschluss wie das primär qualifizierende Pendant führt. Außerdem wird in den Modulbeschreibungen ersichtlich, in welchen Modulen die in der Anlage 1 der HebStPrfV genannten Kompetenzen vermittelt werden. Die Gutachter*innen begrüßen dies, da auf diese Weise die nötige Transparenz für die Studierenden hergestellt wird. Gemeinsame Lehrveranstaltungen der beiden Studierendengruppen sind zwar denkbar, aufgrund der unterschiedlichen Studienformen (Vollzeit vs. Teilzeit/berufsgleitend) aber nicht umsetzbar.

Studiengang 03: Notfallsanitäter

Sachstand

Der Studiengang Notfallsanitäter hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern (vier Jahren). Das Studium gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase (Semester 1–5) findet parallel zur Berufsausbildung statt. Die Lehrveranstaltungen finden an 1–2 Samstagen pro Monat und innerhalb einer Blockwoche in den Ausbildungsferien statt. Die im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Leistungen werden mit 90 ECTS-Leistungspunkten (Module A–F) angerechnet. Die Module an der DIU dienen vor allem dem Erwerb von Grundlagenwissen und fachübergreifenden Kompetenzen in den Bereichen empirische Sozialforschung, Forschungsanwendung, Gesundheitswissenschaften, Management sowie Personal- und Sozialkompetenz (insg. 25 ECTS-Leistungspunkte).

In der zweiten Phase (Semester 6–8) konzentrieren sich die Studierenden auf ihr Studium an der DIU, wobei drei Präsenztage pro Woche vorgesehen sind. Das Wissen aus dem ersten Studienabschnitt und der abgeschlossenen Berufsausbildung wird vertieft, erweitert und wissenschaftlich eingebettet. Inhaltlich liegt der Fokus auf den Bereichen Zukunftsaspekte für die Notfallversorgung, medizinische Kompetenzen der Akutmedizin, angewandte Notfallmedizin, spezifische Notfallversorgung und Intensivmedizin, Versorgungsaspekte präklinischer und klinischer Notfallmedizin (insg. 40 ECTS-Leistungspunkte). Das letzte Semester ist dem wissenschaftlichen Projekt (8 ECTS) und der Bachelorarbeit (12 ECTS) vorbehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Insgesamt halten die Gutachter*innen fest, dass das Curriculum in allen drei Studiengängen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Darüber hinaus quittieren die Gutachter*innen, dass vielfältige, an den Fachkulturen und den Studienformaten angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile vorgesehen sind. Aus der Erfahrung in anderen ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengängen weiß die Hochschule, dass Studierende mit Praxiserfahrung Vorwissen und einen anderen Erfahrungshorizont mitbringen. Dies schlägt sich unmittelbar in den Lehrveranstaltungen nieder, denn die Verzahnung von theoretischem Wissen und der Praxis kann schneller erfolgen. Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass der Einbezug der vorherigen und aktuellen Berufstätigkeit sehr gut funktioniert. So wird in den Vorlesungen die Berufspraxis erklärt und ein tieferes Verständnis von

Zusammenhängen im Berufsalltag gegeben. Die Gutachter*innen sehen daher eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis anhand von Beispielen aus der Berufspraxis in vorbildlicher Weise gegeben. Nach Ansicht der Gutachter*innen werden die Studierenden in den drei Studiengängen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und Freiräume für selbstgestaltetes Studium unter Einbezug der bisherigen Praxiserfahrungen geboten.

Physiotherapie

Nach Ansicht der Gutachter*innen ermöglicht das Curriculum den ausbildungsbegleitenden Studierenden einen sehr guten Einstieg ist das Hochschulstudium. Die Studierenden erlernen zunächst die theoretischen Grundlagen. Das theoretische Wissen wird dann in Workshops ins Praktische überführt. In der Abschlussarbeit wenden die Studierenden ihre theoretischen und praktischen Kompetenzen an. Der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung liegt in der wissenschaftlichen Fundierung und dem Erlernen von evidenzbasiertem Handeln. Der zu Beginn des Studiums starke Fokus auf die Methodik kann direkt in die Praxistätigkeit der Studierenden einfließen.

Das Modulhandbuch des Studiengangs Physiotherapie kann nach Ansicht der Gutachter*innen noch optimiert werden. So sollten die Qualifikationsziele für die "Module zur pauschalen Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen" konsequent aus der Perspektive der Lernenden formuliert werden. Weiterhin sollten die Modultitel stringenter und auf einem vergleichbaren Abstraktionsniveau formuliert werden. Teilweise werden für die Modultitel gesamte Disziplinen aufgeführt (Gesundheitswissenschaften, Präventionswissenschaften), teilweise werden Kompetenzdimensionen als Modultitel verwendet (Personal- und Sozialkompetenz) und teilweise werden nicht auf den ersten Blick verständliche Modultitel gewählt (Allgemeine Forschungsanwendung).

Hebammenkunde

Das Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikation der Studierenden, welche bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung und damit über Praxiserfahrungen verfügen. Daher stehen am Anfang des Studiums die wissenschaftliche Befähigung und die überfachlichen Kompetenzen im Mittelpunkt. Durch die in studiengangsübergreifenden Gruppen unterrichteten Module 1–5 wird zudem die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert. Im Laufe des Studiums werden immer wieder Inhalte der Ausbildung aufgegriffen und ggf. vertieft und erweitert. Im Wahlpflichtbereich (Module 12.1 und 12.2), in den Phasen des Selbststudiums und der Reflexion der eigenen Rolle in berufsspezifische Situationen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht.

Außerdem fragen die Gutachter*innen, ob der theoretische Teil der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung Teil des Studiengangs ist. Die Studiengangsleitung verneint dies. Die Befragung der Studierenden hat aber ergeben, dass hier durchaus Bedarf gesehen wird. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels unterstützen die Gutachter*innen die Studierenden in diesem Punkt nachdrücklich. Sie sind überzeugt, dass es eine Aufwertung des Studiengangs wäre und die Attraktivität des Studiengangs weiter steigern könnte. Entsprechen wird empfohlen, zu prüfen, ob der theoretische Teil der Qualifizierung zur Praxisanleitung in das Curriculum aufgenommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modulhandbuch zum Studiengang Physiotherapie sollte überarbeitet werden. Dabei sollte die Systematik der Modultitel vereinheitlicht werden. Zudem sollten die Qualifikationsziele für die "Module zur pauschalen Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen" konsequent aus der Perspektive der Lernenden formuliert werden.
- Um einerseits die Attraktivität des Studiengangs Hebammenkunde zu erhöhen und andererseits dem Fachkräftemangel zu begegnen, empfehlen die Gutachter*innen zu prüfen, ob der theoretische Teil der Qualifizierung zur Praxisanleitung in das Curriculum aufgenommen werden kann.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die drei Bachelorstudiengänge bieten grundsätzlich die Möglichkeit, ein Auslandssemester oder einen Studienaufenthalt an einer anderen nationalen oder internationalen Hochschule zu absolvieren. Gemäß § 11 der jeweiligen PO erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag (vgl. 1.7 in diesem Dokument). Studierende an der DIU können durch die Anbindung an das ERASMUS-Programm der TU Dresden in vollem Umfang von den Partnerschaften und Rahmenbedingungen der TU Dresden in Bezug auf die Mobilität profitieren. Neben einem semesterweisen Auslandsaufenthalt sind Auslandspraktika oder andere kürzere Aufenthalte an anderen Hochschulen möglich. Des Weiteren können Studierende an individuellen Weiterbildungsangeboten wie Summer Schools teilnehmen und werden dazu beraten und unterstützt.

Als Mobilitätsfenster bieten sich in den Studiengängen Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in jeweils die Semester 6–8 an, da die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung beendet haben. Im Studiengang Hebammenkunde werden Auslandsaufenthalte ebenfalls für die fortgeschrittenen Semester empfohlen.

Ansprechpersonen für das Thema Mobilität sind das Studiengangsmanagement und die wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Studiengangs. Zur Beratung bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums steht Herr Stefan Erbe als Leiter der Studienorganisation zur Verfügung.

Bei der Begehung berichten die Studierenden davon, wie Internationalisation at Home in den Studiengängen funktioniert. Neben dem Einbezug der internationalen Forschung in die Lehrveranstaltungen wird die internationale Perspektive vor allem in Form von Vergleichen zwischen Deutschland und anderen Ländern (z. B. Estland, Niederland) geschärft. Weiterhin kann die Bachelorarbeit auf Englisch geschrieben und verteidigt werden, was auch genutzt wird. Schließlich ist die Studierendenschaft an der DIU sehr international, weshalb man "nebenbei" internationale Kompetenz ausbauen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachter*innen begrüßen, dass die DIU die Mobilität der ausbildungs- und berufsbegleitenden Studierenden explizit berücksichtigt. Dass die Studierenden auf die Partnerschaften und die langjährige Erfahrung der TU Dresden zurückgreifen können, sehen die Gutachter*innen als großen Vorteil an. Weiterhin sehen sie es als positiv an, dass die Netzwerke der Dozierenden genutzt werden, um Mobilitätangebote für die Studierenden zu schaffen.

Die Gutachter*innen schließen sich der sehr positiven Wahrnehmung der Studierenden an. Die Gutachter*innen bestätigen daher, dass an der DIU sehr gute Rahmenbedingungen für Mobilität gegeben sind. Ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ist ohne Zeitverlust möglich. Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind ebenfalls für die Mobilität förderlich. Gleichzeitig teilen die Gutachter*innen die Einschätzung der Hochschule, dass in berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiengängen der Wunsch insbesondere nach längeren Auslandsaufenthalten durch Beruf und Familie begrenzt gehegt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für jeden Studiengang an der DIU steht Personal im Bereich des Studiengangsmanagements und der -organisation und die wissenschaftliche Leitung zur Verfügung. Diese sind für die Studiengangsation und die fachliche Betreuung des Studiengangs verantwortlich.

Da die DIU eine Netzwerkuniversität ist, verfügt sie selbst über keine festangestellten Dozierenden. Das Lehrpersonal kann so nach den jeweiligen Erfordernissen des Studiengangs aus Lehrenden von anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und aus der Praxis bzw. Wirtschaft zusammengestellt werden. Dem Anspruch der DIU folgend – akademische Qualität in der Lehre mit praxisnahen Studieninhalten zu verknüpfen – lehren ausgewiesene Wissenschaftler*innen sowie erfahrene Praktiker*innen. Da alle Lehrkräfte auch über praktische Erfahrungen im vermittelten Wissensgebiet verfügen, werden theoretisch vorgebrachte Wissensfächer immer auch durch praktische Bezüge begründet und veranschaulicht. Alle Lehrenden werden vor ihrem Einsatz von der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs hinsichtlich ihrer Kompetenz, theoretisches und praktisches Wissen angemessen zu vermitteln, beurteilt. Dozierende können lehren, wenn sie vor dem Einsatz von der DIU nach umfassender Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zum*r Dozent*in im Studiengang bestellt wurden. Dafür müssen die formalen Kriterien gem. § 58 SächsHSFG vorliegen. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-)vertragliche Tätigkeit möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag (vgl. Anlage 2.7–4.7) den Entzug der Bestellung im Fall (akademischer) Minderleistung vor.

Die DIU bietet für aktuelle und künftige Dozierende ein umfangreiches Weiterbildungsangebot an (vgl. SB S. 19). Dabei werden zum Beispiel die Themen methodisch abwechslungsreiche Gestaltung von Lehrveranstaltung oder virtuelle Lehrmethoden aufgegriffen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Die Wissenschaftliche Leitung haben Prof. Dr. med. Klaus-Peter Günther und Katja Prate inne (vgl. SB S. 31). Das Lehrangebot des Studiengangs wird von derzeit acht Professor*innen gestaltet (vgl. Anlage 2.7). Ergänzt wird die Lehre durch 43 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die je nach Modulangebot im Studiengang eingesetzt werden. Als Studiengangsmanagerinnen fungieren aktuell Frau Lisa Kotsch und Frau Henriette Ludwig.

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Die Wissenschaftliche Leitung hat Prof. Dr. Pauline Wimberger inne (vgl. SB S. 38). Das Lehrangebot des Studiengangs wird von derzeit fünf Professor*innen gestaltet (vgl. Anlage 3.7). Ergänzt wird die Lehre durch 28 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die je nach Modulangebot im Studiengang eingesetzt werden. Als Studiengangsmanagerinnen fungieren aktuell Frau Lisa Kotsch und Frau Henriette Ludwig.

Darüber hinaus erkundigten sich die Gutachter*innen bei den Studierenden, ob sie in ausreichendem Maße von fachlich qualifizierten Personen der Hebammenwissenschaft bzw. von Personen mit Praxiserfahrungen als Hebamme unterrichtet und betreut werden. Die Studierenden geben an, dass sie in den ersten Semestern vor allem interdisziplinäre Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zu den Gesundheitswissenschaften besuchten, in denen sie sich sehr gut betreut fühlen. Die fachspezifischen Veranstaltungen empfanden sie ebenfalls als qualitätvoll. Allerdings kam es in der Vergangenheit zum Teil zu kurzfristigen Ausfällen und die Dozierenden konnten nur schwer ersetzt werden. Dies führte zu Veränderungen im Studienverlaufsplan, wobei die Studierenden versichern, dass der Studienerfolg nicht in Gefahr war. Außerdem bedauern die Studierenden, dass es zeitweise nur eine Betreuerin für Bachelorarbeiten in der Hebammenkunde gab. Die Gutachter*innen stellen fest, dass die DIU sich der Probleme bewusst ist und die Rekrutierung eines breiteren Personalstamms im Bereich der Hebammenwissenschaft und -praxis aktiv betreibt. Allerdings herrscht durch die Akademisierung der Hebammenausbildung aktuell ein großer Fachkräftemangel. Erklärtes Ziel ist es daher, die Kolleg*innen vor Ort und die Studierenden als wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden und nach und nach in die Lehre einzubinden.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Sachstand

Die Wissenschaftliche Leitung haben Prof. Dr. Peter Markus Spieth, Dipl.-med. Frieder Neidel und cand. Dr. rer. medic. Rico Schreier inne (vgl. SB S. 43–44). Das Lehrangebot des Studiengangs wird von derzeit sieben Professor*innen gestaltet (vgl. Anlage 4.7). Ergänzt wird die Lehre durch 25 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die je nach Modulangebot im Studiengang eingesetzt werden. Als Studiengangsmanagerinnen fungieren aktuell Frau Lisa Kotsch und Frau Henriette Ludwig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Die Gutachter*innen stimmen überein, dass das Curriculum in den Studiengängen Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Gleiches gilt für den Studiengang Hebammenkunde, wenn die im aktualisierten Personaltableau aufgeführten Dozierenden tatsächlich im geplanten Umfang eingesetzt werden. Die Dozierenden decken alle relevanten Bereiche ab und verfügen über Praxisund Forschungserfahrung. Die Verbindung von Forschung und Lehre sehen sie als gegeben an, da ein hoher Professor*innenenanteil in der Lehre angestrebt wird. Die Lehre wird auch durch Lehrende aus der Praxis gestaltet, was die Gutachter*innen als sehr passend und zielführend in den berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiengängen ansehen. Die Gutachter*innen fordern die Hochschule auf, im kommenden Akkreditierungszeitraum weitere Anstrengungen zu unternehmen, verstärkt professorale Lehrkräfte für den Studiengang zu gewinnen.

Die Gutachter*innen attestieren, dass die aufgelisteten Stellenveränderungen im Akkreditierungszeitraum keine Beeinträchtigung für den Studienbetrieb in den Studiengängen darstellen (vgl. Anlage 2.8/3.8/4.8).

Weiterhin stellen die Gutachter*innen fest, dass die DIU geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung ergreift. Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Portfolio im Bereich der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation, welches sich sowohl an neue als auch an erfahrene Lehrende richtet. In Bezug auf die Personalsituation sind sich die Gutachter*innen einig, dass die personelle Situation an der DIU einerseits vorteilhaft ist, da das Lehrpersonal flexibel nach den jeweiligen Erfordernissen des Studiengangs ausgewählt werden kann. Andererseits besteht das Risiko häufiger Wechsel, wodurch unter Umständen die Konstanz in den Studiengängen gefährdet ist. Bei der digitalen Begutachtung erkundigten sich die Gutachter*innen nach konkreten Prozessen der Personalanwerbung und -rekrutierung. Die Vertreter*innen der Hochschule beschreiben, dass Personal häufig über die Netzwerke der Studiengangsleitungen rekrutiert wird. Eine Ausschreibung findet nur in Ausnahmefällen statt. Die Prüfung der wissenschaftlichen und methodisch-didaktischen Eignung obliegt ebenfalls der wissenschaftlichen Leitung. Die Gutachter*innen geben zu bedenken, dass auf diese Weise nicht das volle Potential an geeigneten Dozierenden ausgeschöpft werden kann. Daher empfehlen die Gutachter*innen, die Prozesse der Personalanwerbung und -rekrutierung zu formalisieren und ggf. öffentlich zugänglich zu machen, um die Transparenz für alle Seiten zu erhöhen und neue Dozierende zu gewinnen.

Hebammenkunde

Die Gutachter*innen unterstützen die DIU nachdrücklich darin, die Bemühungen, den Anteil des fachlich qualifizierten Personals in der Hebammenwissenschaft und in der Praxis erfahrener Hebammen weiter zu erhöhen, fortzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung (gilt für alle Studiengänge):

• Um dem Ziel der DIU, das Lehrpersonal nach den jeweiligen Erfordernissen des Studiengangs optimal zusammenzustellen, Rechnung zu tragen, empfehlen die Gutachter*innen die Transparenz in den Bereichen Personalanwerbung und -rekrutierung für alle Seiten zu erhöhen, indem formale Kriterien für die Prozesse festgelegt und ggf. öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei sollte z. B. bei der Eignungsprüfung ein Sechs-Augen-Prinzip gelten und es sollten Ausschreibungen in Betracht gezogen werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung(§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Unterrichtsräume der DIU sind adäquat ausgestattet (vgl. SB S. 20). Sie verfügen über die notwendige Technik (leistungsstarke Projektoren, hochauflösende Bildschirme, Overheadprojektoren, Flipcharts, Pinnwände und Moderationskoffer), Wissen zu vermitteln. Wegen der Corona-Pandemie wurde verstärkt in Geräte für hybride Lehrformate investiert. Daneben gibt es Begegnungszonen zum Austausch. Insgesamt sollen die interaktiven Räume zunehmen. Als An-Institut kann die DIU Lehrveranstaltungsräume und Labore der TU Dresden gegen eine Mietzahlung nutzen. Zur Gewährleistung des Praxistransfers stehen zusätzliche studiengangsspezifische Ressourcen zur Verfügung. Eine Ressource stellt die Nutzung von durch Dozierende der jeweiligen Studiengänge dar (Carus-Akademie, Gemeinnützige Ausbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH Werdau, Medizinisches Simulationszentrum Werdau). Im Rahmen dessen werden Räume und technische Ausstattung (insbesondere i. R. v. Funktionsdiagnostik) zur Verfügung gestellt. Auch Hospitationen bezüglich verschiedener Klinikprozesse zur Herstellung eines Praxistransfers werden genutzt. In diesem Zusammenhang stellen auch Praxispartner Ressourcen (Exkursions- und Hospitationsangebote) zur Verfügung.

Den Studierenden steht in ihren Präsenzphasen die relevante IT-Infrastruktur der DIU (z. B. CampusNet) und der Praxispartner zur Verfügung (vgl. SB S. 19–20). In allen Räumlichkeiten der DIU

und an den externen Standorten haben die Studierenden Zugang zu einer drahtlosen Internetverbindung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn Ihres Studiums ein kostenfreies Microsoft 365-Paket inkl. universitärer E-Mail-Adresse. Außerdem können sie die Services des Rechenzentrums der TU Dresden nutzen.

Die Studierenden erhalten Zugang zu der Sächsischen Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek (im Folgenden: SLUB) und dem dortigen Schulungsprogramm (vgl. SB S. 19–20). Die SLUB ist führend im Bereich der Digitalisierung von Wissensbeständen in Deutschland. Auch andere studentische Angebote der TU Dresden (Mensa, Sport, etc.) können von den Studierenden genutzt werden.

Als Lehr- und Lernmaterialien erhalten die Studierenden in jedem Modul umfangreiche Vorlesungsskripte, Buch- und Zeitschriftenbeiträge in Papierform oder elektronisch. Diese Unterlagen ermöglichen es, den Lehrstoff individuell vor- und nachzubereiten, zu vertiefen und für die spätere eigene Tätigkeit aufzuarbeiten. Im Intranet stehen darüber hinaus Vorlagen und Leitfäden für Haus- und Abschlussarbeiten, Beispielarbeiten, etc. zur studentischen Verfügung.

Bei der Begutachtung fragen die Gutachter*innen, ob genug Ressourcen bereitstehen, um die Studiengänge weiterhin mit geringen Studierendenzahlen durchzuführen. Die Hochschulleitung erläutert, dass im besten Fall Veranstaltungen von 10–15 Studierenden besucht werden sollten. In den hier zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengängen kann diese Zahl in den Modulen 1–5 erreicht werden, da diese in interdisziplinären Gruppen unterrichtet werden. In den fachspezifischen Lehrveranstaltungen werden bei Bedarf Verschiebungen im Studienverlaufsplan vorgenommen, sodass zum Beispiel zwei Kohorten gemeinsam ein Modul besuchen. Insgesamt versichert die Hochschule außerdem, dass genug Rücklagen gebildet werden, sodass alle Studierenden ihr einmal begonnenes Studium in jedem Fall ordnungsgemäß abschließen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachter*innen halten die ergriffenen Maßnahmen zum Umgang mit den geringen Studierendenzahlen für sinnvoll. Ferner stimmen sie überein, dass die adäquate Durchführung der drei Studiengänge hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung an der DIU, der TU Dresden und bei den Praxispartner*innen gesichert ist. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben zusätzlich neue Möglichkeiten virtueller Klassenzimmer eröffnet. Wie die Gutachter*innen feststellen können, steht ein angemessenes Raumangebot für Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur ist angemessen und zeitgemäß. Die Nutzung der SLUB ermöglicht den Studierenden den online und offline Zugang zu Literatur und Datenbanken. Die Studierenden bestätigen, wie ausgeprägt auch die digitalen Angebote der SLUB sind, sodass von überall auf Literatur und Datenbanken zurückgegriffen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Angaben zu den Prüfungen finden sich in § 5–10 und 15–18 der jeweiligen PO. Die Vergabe von

Noten ist in § 13 der jeweiligen PO und § 4 der jeweiligen SO geregelt. Die Modulprüfungen finden

in der Regel studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt. Zudem wurde ein Leitfaden

zur Erstellung einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der DIU vorgelegt (vgl. Anlage 1.6).

Nach Aussage der Hochschule wird in den mündlichen und schriftlichen Prüfungen Wissen ab-

gefragt sowie die Kenntnis und das Verständnis von Konzepten und Methoden überprüft (vgl. SB

S. 20-21). Projektarbeiten/Seminararbeiten sollen eine über die Lehrveranstaltung hinausge-

hende Reflexion und Anwendung der vermittelten Inhalte ermöglichen. Großer Wert wird auf den

sinnvollen Einsatz und ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen ge-

legt. Alle Leistungsbeurteilungen werden mit den in den Modulbeschreibungen dokumentierten

Qualifikations- und Kompetenzzielen abgestimmt.

Die permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen wird durch das Quali-

tätsmanagementsystem der DIU sichergestellt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Im Bachelorstudiengang Physiotherapie sind die Prüfungsformen Klausur, Seminararbeit, Prä-

sentation, Projektarbeit, mündliche Prüfung und Exposé vorgesehen. Die Prüfungsarten orientie-

ren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. I. d. R. werden die Module des

Studiengangs mit nur einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Note des Abschluss-

moduls ergibt sich aus der Teilnote für die schriftliche Arbeit (2/3) und die zugehörige Verteidigung

(1/3). Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nicht anders in der Modulbeschreibung angegeben,

aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelne Prüfungsleistungen (vgl. § 8 Abs. 2

PO Physio).

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Im Bachelorstudiengang Hebammenkunde sind die Prüfungsformen Klausur, Seminararbeit, Präsentation, Projektarbeit, mündliche Prüfung, Fallstudie und Projektbericht vorgesehen. Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. I. d. R. werden die Module des Studiengangs mit nur einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus der Teilnote für die schriftliche Arbeit (2/3) und die zugehörige Verteidigung (1/3). Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nicht anders in der Modulbeschreibung angegeben, aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelne Prüfungsleistungen (vgl. § 8 Abs. 2 PO HebK).

In Bezug auf den Bachelor Hebammenkunde wurden die Studierenden zur Prüfungsbelastung im fünften Semester befragt (zwei Seminararbeiten und eine Fallstudie). Die Studierenden berichten, dass die Prüfungsbelastung vor der Studiengangsreform (bisher ausbildungsbegleitend) z. T. sehr hoch war und dass die Prüfungen der Ausbildung und des Studiums in einigen Fällen parallel liefen. In der nun vorliegenden Form ist der Studiengang allerdings berufsbegleitend, sodass keine doppelte Prüfungsbelastung von Ausbildung und Studium mehr vorhanden ist.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Sachstand

Im Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/-in sind die Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Seminararbeit, Präsentation und Projektbericht vorgesehen. Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. I. d. R. werden die Module des Studiengangs mit nur einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus der Teilnote für die schriftliche Arbeit (2/3) und die zugehörige Verteidigung (1/3). Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nicht anders in der Modulbeschreibung angegeben, aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelne Prüfungsleistungen (vgl. § 8 Abs. 2 PO NoSa).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Die Gutachter*innen kommen für alle drei Studiengänge zu dem Urteil, dass die Prüfungen an der jeweiligen Fachkultur orientiert sind. Je nach Modul und Semester wird durch die Prüfungen der Fortschritt hinsichtlich des Erwerbs wissenschaftlicher und berufsbezogener Kompetenzen

festgestellt. Die heterogenen Prüfungen sind kompetenzorientiert und i. d. R. modulbezogen. Sie ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Modulteilprüfungen im Abschlussmodul sind überzeugend didaktisch begründet worden. Die Gutachter*innen stellen außerdem fest, dass sich die Prüfungen gleichmäßig über das Semester verteilen und somit für die ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengänge passend sind. Außerdem loben sie die gelungene Mischung von theoretischen und praktischen Prüfungen.

Hebammenkunde

Die Gutachter*innen schließen sich der Meinung der Studierenden an und sind optimistisch, dass im vorgelegten angepassten Studiengangskonzept nun eine angemessene Prüfungsbelastung zu erwarten ist.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierenden in den drei Bachelorstudiengängen können auf ein großflächiges Beratungsangebot zurückgreifen. In organisatorischen Fragen werden sie vom Studiengangsmanagement betreut. In inhaltlichen Fragen stehen die wissenschaftliche Leitung sowie die Dozierenden jederzeit zur Verfügung. Die Betreuung der Studierenden erfolgt sowohl im Rahmen der Lehrveranstaltungen als auch darüber hinaus im Selbststudium, z. B. werden Fragestellungen auch per Telefon, E-Mail oder innerhalb des Microsoft Teams-Studiengangskanals beantwortet (vgl. SB S. 21). Besonders im Zuge der Verfassung der Projektarbeiten, Seminararbeiten und der Bachelorarbeit erfolgt eine intensive Betreuung der Studierenden durch ein Dozierenden-Team. Darüber hinaus sind spezielle Beratungsangebote für Studierende mit besonderen Herausforderungen eingerichtet (vgl. 2.2.5 in diesem Dokument).

Um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu garantieren, sichert die DIU ihren Studierenden einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zu (vgl. SB S. 21–22). Zeit- und Modulplanung sind im Voraus für den gesamten Studienjahrgang veröffentlicht und den Studierenden von Studienbeginn an bekannt. Die Studiengänge werden durch das Studiengangsmanagement und das Kollegium der Fachschulen organisatorisch geplant und begleitet. Aktuelle Terminpläne, Notenübersichten und Skripten sind über die Online-Plattform CampusNet erreichbar. Durch die frühzeitige Planung und den sequenziellen Studienablauf in den ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen kann Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Fall gewährleistet werden.

Das Studierendenfeedback zeigte, dass die Studierenden Defizite in der Unterstützung durch die Kooperationspartner/Arbeitgeber sehen. Dem wirkt die DIU mit regelmäßigen Abstimmungen, sowie den Einbezug der Partner in den Studienablauf entgegen. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Studienablaufs wurde das Abstimmungsintervall zwischen der DIU, den kooperierenden Berufsfachschulen sowie den an der Ausbildung beteiligten Arbeitgebern erhöht.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand aufgeteilt nach Präsenzzeiten, Selbststudium und Prüfung ist dargelegt (vgl. Modulhandbücher). In den Studiengängen Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in werden in den ersten fünf Semestern 22, im 6.–7. Semester zwanzig und im achten Semester 25 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. Anlage 2.3/4.3). Im Studiengang Hebammenkunde werden pro Semester 15 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. Anlage 3.3). Die Lernergebnisse können in allen Modulen der drei Studiengänge innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres erreicht werden. Damit ist eine aktive und individuelle Gestaltbarkeit des Studiums gegeben. Es finden regelmäßige Workload-Erhebungen statt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument).

Die Prüfungsdichte und -organisation ist adäquat, weil i. d. R. nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen ist (für Ausnahmen vgl. 2.2.2.5 in diesem Dokument) und alle Module mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte haben. Da es sich um Teilzeitstudiengänge handelt, sollen pro Semester nicht mehr als drei Prüfungen vorgesehen sein. Dieser Vorgabe wird in den Studiengängen i. d. R. entsprochen. Lediglich im siebten Semester des Studiengangs Notfallsanitäter und im sechsten Semester des Studiengangs Physiotherapie sind vier Prüfungen zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Insgesamt wird von den Gutachter*innen bestätigt, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet ist. Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation wird vom Gutachter*innengremium als angemessen eingestuft, was von den Studierenden der drei Studiengänge bestätigt wird. Auch der Workload ist nach ihren Aussagen den vergebenen Leistungspunkten angemessen. Die gesamte Arbeitsbelastung und vor allem der Workload in der Prüfungszeit ist nach Aussage der Studierenden transparent. Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden genaue Informationen zu den Lehrveranstaltungen, den Prüfungen und dem Zeitraum für mögliche Nachprüfungen. Somit ist gesichert, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Eine aktive Gestaltbarkeit des Studiums wird durch den engen Austausch zwischen Studiengangsleitung, Dozierenden, Studiengangsmanagement und Studierenden sichergestellt. Bei regelmäßigen Treffen der Modulverantwortlichen und der Dozierenden werden Inhalte der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und andere studienorganisatorische Einzelheiten abgestimmt. Das betrifft insbesondere Inhalte, Ziele und Prüfungsleistungen, um inhaltliche Überscheidungen zu vermeiden. Stattfindende studiengangspezifische Dozierenden-Treffen dienen dem internen Austausch und der Fortentwicklung der Lehrinhalte.

Insgesamt überzeugt die Gutachter*innen die sehr intensive Betreuung via verschiedener Kommunikationskanäle. Ferner sind Maßnahmen an der Hochschule implementiert, die eine regelmäßige Überprüfung des Studiengangskonzepts inklusive des Workloads und ggf. Anpassungen im Studiengangkonzept sicherstellen (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Als wichtige Stütze wird von allen Beteiligten das Studiengangsmanagement lobend hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Es handelt sich bei den Bachelorstudiengängen Physiotherapie und Notfallsanitäter um ausbildungsbegleitende Studiengänge und dem Bachelor Hebammenkunde um einen berufsbegleitenden Studiengang. Alle Studiengänge werden in Teilzeit studiert.

Die Studiengänge verfügen jeweils über ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept, dass den Charakteristika der Profile gerecht wird. Die spezifische Zielgruppe (vgl. 2.3 in diesem Dokument), die Studienorganisation (vgl. 2.2.2.6 in diesem Dokument), die unterschiedlichen Lernorte (vgl. 2.2.7 in diesem Dokument), die Einbindung von Praxispartnern (vgl. 2.2.2.3 und 2.2.7 bzw. 2.2.8 in diesem Dokument), die spezifischen Lehr- und Lernformate (vgl. 2.2.2.1 in diesem Dokument) und das nachhaltige Qualitätsmanagementsystems (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument) wurden jeweils thematisiert.

Im Curriculum wird an die Praxiserfahrung der Studierenden angeknüpft und Wissen anhand anwendungsbezogener Beispiele vermittelt. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird in allen Modulen hergestellt. Anwendungsorientierte Lehr- und Lernformen sind explizit vorgesehen. Außerdem sind die Studierenden angehalten, bei der Themenwahl für verschiedene Prüfungsleistungen den konkreten Anwendungsbereich im Blick zu behalten. Externe Lehrbeauftragte sichern zusätzlich ab, dass aktuelle Bedarfe der Praxis in der Lehre behandelt werden.

In Bezug auf den Bachelor Hebammenkunde ist auf eine Besonderheit des Studiengangs hinzuweisen. Der berufsbegleitende Studiengang Hebammenkunde hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Zum Studiengang zugelassen sind lediglich Studierende, die ihre Ausbildung nicht gemäß HebG aus dem Jahr 2019 absolviert haben. Es handelt sich daher um ein nachqualifizierendes Angebot. Entsprechend werden in allen Fällen die anzurechnenden Leistungen aus der Ausbildung vor dem Studium erbracht. Im Rahmen der sechs

Studiensemester werden pro Semester an der Hochschule i. d. R. 15 bzw. pro Jahr 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Neben dem Teilzeitstudium ist somit eine Teilzeitbeschäftigung möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachter*innen konstatieren, dass die drei Bachelorstudiengänge den Charakteristika des Profils eines ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs gerecht werden. Die praktischen Erfahrungen während der Ausbildung oder aus dem Berufsalltag können im Rahmen des Studiums genutzt und daran angeknüpft werden. Themen und Erfahrungen der berufspraktischen Tätigkeit werden in den Lehrveranstaltungen aufgegriffen und Beispiele aus ihrer Berufswelt diskutiert. Auch das zeitliche Blockunterrichtsmodell mit Ergänzung durch digitale Lehre ist der Klientel für einen ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelor angepasst.

Aufgrund der Besonderheit des Studiengangs Hebammenkunde halten die Gutachter*innen explizit fest, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden während ihrer Zeit an der DIU angemessen ist und eine Teilzeitbeschäftigung möglich ist. Sie begrüßen das Studienangebot sehr, da es ausgebildeten Hebammen die Möglichkeit gibt, sich nebenberuflich weiterzubilden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle drei Studiengänge sind im Fachbereich Gesundheitswesen der DIU angesiedelt. An der DIU selbst sind aufgrund der organisatorischen Besonderheiten (vgl. Anlage 1.1) keine eigenen Forschungsprojekte angesiedelt. Die bestellten Lehrenden sind allerdings in Forschungsverbünde eingebunden und/oder betreiben eigene Forschungsprojekte. Alle Dozierenden sind in nationale und internationale Forschungsnetzwerke eingebunden. Bei der Personalauswahl achtet die DIU darauf, dass "ausgewiesene Wissenschaftler" (vgl. SB S. 19) die Lehre gestalten. Den Vitae der Lehrenden sind die aktuellen Forschungsprojekte zu entnehmen (vgl. Anlage 2.8–4.8). Zur Vermittlung aktueller und praxisrelevanter Lehrinhalte werden ebenso Personen mit Praxiserfahrungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs als Vortragende eingesetzt. Des Weiteren profitiert die DIU vom Exzellenzstatus der TU Dresden.

Alle Module werden von einem*r Modulverantwortlichen fachlich geleitet. Gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangsmanagement sind diese Personen für den inhaltlichen Ablauf und die Auswahl und Abstimmung der Dozierenden zuständig. Dabei ist die stete Verbesserung des Lehrangebotes und die Anpassung an die Erfordernisse von Wissenschaft und Praxis Handlungsmaximen. Durch eine enge und regelmäßige Abstimmung mit Praxispartnern sowie den fortlaufenden Einbezug von Studierendenfeedback aus dem Qualitätsmanagementzirkels wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet und der inhaltliche Aufbau auf die begleitende Berufspraxis abgestimmt, welche durch das Studium ergänzt, vertieft und erweitert werden. Im Rahmen dessen werden den Studierenden von Praxispartner*innen regelmäßig Praxisprojekte/-themen zur Verfügung gestellt, wodurch den Studierenden eine fachpraktische Vertiefungsmöglichkeit mit mehr Praxisbezug angeboten werden kann.

Bezüglich der methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum kann auf die Möglichkeiten der akademischen Personalentwicklung an der DIU verwiesen werden (vgl. 2.2.2.3 in diesem Dokument).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Das Studiengangskonzept sieht eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme im Bereich der Physiotherapie vor (vgl. SB S. 33–34). Durch eine enge und regelmäßige Abstimmung mit Praxispartner*innen sowie den fortlaufenden Einbezug von Studierendenfeedback aus dem Qualitätsmanagementzirkel wird zum einen die Aktualität der Inhalte gewährleistet und zum anderen der inhaltliche Aufbau auf den Ausbildungsinhalten, welche durch das Studium ergänzt, vertieft und erweitert werden.

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Im Rahmen des Studiums setzen sich die Studierenden kontinuierlich mit dem neusten Forschungsstand der Hebammenwissenschaft auseinander. Die Studierenden werden regelmäßig mit Fragestellungen konfrontiert, die selbständiges Reflektieren und Verknüpfen ihrer beruflichen Erfahrungen mit den theoretischen Inhalten des Bachelorprogramms erfordern. Eine eigene wissenschaftliche Fragestellung entwickeln und bearbeiten die Studierenden im Rahmen des Forschungsprojekts und der Abschlussarbeit.

Studiengang 03: Notfallsanitäter

Sachstand

Das Studiengangskonzept sieht ebenfalls eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme im Bereich der Notfallmedizin bzw. des Rettungswesens vor (vgl. SB S. 44–45). Zuletzt unterlag der Rettungsdienst einigen berufspolitischen Veränderungen, die in eine geänderte Berufsbezeichnung (vom*von der Rettungsassistent*in zum*r Notfallsanitäter*in) und ein geändertes Selbstbild der Berufsgruppe mündete. Vermehrt gehören auch Notfallsanitäter*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Interessentengruppe. Entsprechend waren Änderungen und Weiterentwicklungen im Studiengangskonzept nötig. Basis für die inhaltliche Änderungen ist das Feedback der Studierenden, Interessenten- und Fachgespräche mit Repräsentant*innen der Berufsgruppe sowie die enge Zusammenarbeit mit Praxispartner*innen und der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Ein Kernpunkt der Änderungen ist die Erhöhung der fachwissenschaftlich-medizinischen Ausrichtung und damit die Abgrenzung von Management- und berufspädagogischen Studiengängen. Damit und mit der Veränderung des Interessentenkreises einhergehend ist die Exklusion der berufstypischen Weiterbildungen aus dem Studiengang und damit die klare Abgrenzung von beruflicher und akademischer Weiterbildung. Die exkludierten Inhalte wurden durch fachwissenschaftlich-medizinisch vertiefende Inhalte ersetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Laut Aussage der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Das Curriculum spiegelt den aktuellen fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wider. Es wurde überzeugend dargelegt, dass wissenschaftliche Theorien und Methoden unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme reflektiert werden. Außerdem bringen die Studierenden aktuelle Fragestellungen aus ihrem Berufsalltag mit und diese werden von den Dozierenden aufgegriffen. Dieser Austausch ist in ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengang besonders fruchtbar, da alle Studierenden über relevante Praxiserfahrung verfügen, die sie miteinander teilen und diskutieren können. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sich selbständig den neusten Forschungstand zu erarbeiten und in ihr Berufsleben zu integrieren. Darüber hinaus ist durch die sehr gute Vernetzung in der wissenschaftlichen Community und mit Praxisvertreter*innen sichergestellt, dass kontinuierliche fachliche und didaktische Anpassungen stattfinden. Die vorgesehenen methodisch-didaktischen Ansätze schätzen die Gutachter*innen als vielfältig ein. Die Vermittlungsformate sind auf den Austausch mit den Studierenden ausgelegt. Die Gutachter*innen bestätigen, dass sowohl

die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Nach dem Studium der Dokumentation der Hochschule gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass der hochaktuelle Themenbereich Digitalisierung im Feld in den Studiengängen bisher noch nicht in ausreichendem Maße verhandelt wird. Dies wird von den Studierenden bestätigt, die sich eine intensivere Vorbereitung auf eine zunehmend digitalisierte Arbeitswelt wünschen. Daher empfehlen die Gutachter*innen, das Curriculum noch deutlicher an den aktuellen fachlichen Diskurs anzuschließen und die Digitalisierung im Feld als Thema in das Curriculum aller Studiengänge aufzunehmen.

Hebammenkunde

Zusätzlich ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die konsequente Orientierung an dem HebG und der HebStPrfV gewährleistet.

Notfallsanitäter/-in

Die Gutachter*innen begrüßen die zeitnahe Reaktion der DIU auf die Änderungen in der Berufsgruppe der Notfallsanitäter*innen. Das aktualisierte Curriculum zeigt deutlich das Weiterentwicklungspotential des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung (gilt für alle Studiengänge):

 Um das Curriculum noch deutlicher an den aktuellen fachlichen Diskurs anzuschließen, sollte die Digitalisierung im Feld als Thema in das Curriculum aller Studiengänge aufgenommen werden.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Durch ihre Stellung als Tochter der TU Dresden, als staatlich anerkannte private Hochschule und als gGmbH unterliegt die DIU mehreren Regelkreisen, die das hochschulinterne Qualitätsmanagement ergänzen.

Es ist eine schematische Gesamtdarstellung des Qualitätsmanagements beigefügt (vgl. Anlage 1.3). Außerdem wurde ein Leitfaden zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der DIU vorgelegt (vgl. Anlage 1.2). Für die Überwachung der Qualitätsmaßnahmen ist das Präsidium zuständig. Jährliche Klausurtagungen des Präsidiums und ein RISK-Board mit den Aufsichtsgremien begleiten die Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung von Qualitätsstrategie, Zielen und Instrumenten (vgl. Anlage 1.2 S. 16). Ebenfalls eingebunden in die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind der Aufsichtsrat, der Kooperationsrat und das Kuratorium der DIU, die mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik besetzt sind.

Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein (vgl. Anlage 1.2 S. 16). Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Messung des Studienerfolgs, sind u. a. (vgl. SB S. 24–25):

- "Treffen und Gespräche mit Dozierenden,
- Prüfen der Lehrinhalte auf Aktualität/Relevanz mit entsprechenden Anpassungen bei Bedarf,
- regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden,
- regelmäßige Bewertungen der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Module.
- Absolvent:innenbefragungen
- ggf. Anpassungen im Dozierenden-Team."

Die Evaluationsergebnisse werden sowohl der wissenschaftlichen Leitung als auch dem*r jeweiligen Dozent*in zur Verfügung gestellt und ggf. mit den Studierenden besprochen (vgl. SB S. 25). Die Hochschule ist bestrebt, den Rücklauf von Modulevaluierungen – aktuell ca. 15 % – zu steigern und dafür geeignete Maßnahmen zu implementieren. Ferner gibt es regelmäßige hochschulinterne "Quali-Treffs" der Studiengangsmanager*innen, der Studienorganisation und des*der Präsident*in. Diese dienen der Vereinheitlichung, Sicherstellung, Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätsanforderungen.

Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge wird die Beteiligung von Lehrenden, Studierenden, Absolvent*innen, externen Expert*innen sowie von Vertreter*innen der Berufspraxis gewährleistet. Hierzu dienen jeweils studiengangspezifische Formate, wie Praxisbeirat, Wissenschaftlicher Beirat und/oder Fachbeirat (vgl. Anlage 1.2 S. 14). Die studentische Mitwirkung und die Mitwirkung von Alumni werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Es finden regelmäßig

Studiengangbesprechungen mit Studierenden, der wissenschaftlichen Leitung, den Praxispartner*innen und dem Studiengangsmanagement statt, in denen die Studienverläufe bewertet werden. Durch ständigen persönlichen Austausch in den kleinen Studiengruppen ist zusätzliches Feedback zu Qualifikationszielen und Workload vorhanden. Ebenso evaluieren die Studierenden regelmäßig die Lehrveranstaltungen und Module (inkl. Workloaderhebung). Für den Fall schlechter Ergebnisse wurde ein strukturierter Prozess implementiert, der definiert, welche Personen (z. B. der*die Studiengangsleiter*in, der*die Modulverantwortliche und der*die Präsident*in) zu welchem Zeitpunkt in den Verbesserungsprozess zu integrieren sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Den Bachelorstudiengang Physiotherapie haben seit 2016 durchschnittlich 11,8 Personen aufgenommen. In den Jahrgängen 2016–2018 haben insgesamt 36 Studierende Personen (davon 28 Frauen=77 %) das Studium begonnen. 31 Personen (44 %, davon 28 Frauen) haben in RSZ oder schneller, 2 Personen (6 %) in RSZ + 1 Semester und 2 Personen (6 %, davon 2 Frauen) in RSZ + 2 Semester abgeschlossen.

Im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufteilung von Projektmanagement in Studienorganisation und Studiengangsmanagement zur schnelleren Bearbeitung von Anliegen und intensivere Beratung von Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen
- Ergänzung Zulassungsvoraussetzung, sodass ein Ausbildungsvertrag oder eine abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt werden und damit Möglichkeit des Zugangs zum Studium für ausgebildete Physiotherapeuten
- Wechsel wissenschaftliche Leitung
- Austausch/ Wechsel von Dozierenden
- Änderungen und Aktualisierungen in allen Modulen.

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Den Bachelorstudiengang Hebammenkunde haben seit 2016 durchschnittlich 5,6 Personen aufgenommen. In den Jahrgängen 2016–2018 haben insgesamt 13 Personen (davon 13 Frauen) das Studium begonnen. Eine Person hat in RSZ oder schneller abgeschlossen.

Im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufteilung von Projektmanagement in Studienorganisation und Studiengangsmanagement zur schnelleren Bearbeitung von Anliegen und intensivere Beratung von Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen
- Änderung des Studienverlaufs: Reduktion der Regelstudienzeit von 9 bzw. 10 Semester auf 6 Semester
- Veränderung des Studienablaufs und der Präsenzzeiten zur Gewährleistung der berufsbegleitenden Studierbarkeit
- Austausch/ Wechsel von Dozierenden
- Änderungen und Aktualisierungen in allen Modulen.

Studiengang 03: Notfallsanitäter

Sachstand

Den Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/-in haben seit 2016 durchschnittlich 2,2 Personen aufgenommen. In den Jahrgängen 2016–2018 haben insgesamt 3 Personen (davon 0 Frauen) das Studium begonnen. Keine Person hat das Studium bisher abgeschlossen.

Im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufteilung von Projektmanagement in Studienorganisation und Studiengangsmanagement zur schnelleren Bearbeitung von Anliegen und intensivere Beratung von Interessenten, die die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen
- Anpassung der Qualifikationsziele des Studiengangs an die überarbeiteten Inhalte (vertiefte medizinisch-wissenschaftliche Ausrichtung)
- Wechsel & Erweiterung wissenschaftliche Leitung
- Austausch/ Wechsel von Dozierenden
- Änderungen und Aktualisierungen in allen Modulen
- Änderung Modulreihenfolge (M3, M5 rücken vor Modul 1a/1b) und entsprechende Umbenennung/-nummerierung der Module (M1a → M3a, M1b → M3b, M3 → M1, M5 → M2, M2 → M4, M4 → M5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die DIU adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält.

Diese werden durch Qualitätszirkel auf Ebene der Studiengänge sinnvoll ergänzt. Verschiedene Erhebungen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvent*innenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolvent*innenstatistiken) finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden und Absolvent*innen kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Daneben berichten Lehrende und Studierende von persönlichen Gesprächen über die Studienqualität. Von großem Vorteil sind außerdem die Positionen der Studiengangsleitung und des Studiengangsmanagements, die außerhalb des Lehrveranstaltungskontextes als Ansprechpartner*in und bei Bedarf als Vermittler*in zur Verfügung steht. Ferner kann festgestellt werden, dass die Studierenden am Akkreditierungsprozess inkl. Erstellung des Selbstberichts beteiligt waren.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung merken die Lehrenden an, dass sich der Rücklauf der Evaluationen seit der Umstellung auf digitale Befragungen verschlechtert hat, sodass z. T. keine datenschutz-konformen Auswertungen mehr möglich sind. Daher ergreift die DIU Maßnahmen, um den Rücklauf zu erhöhen. So soll zukünftig sowohl bei Präsenz- als auch bei Onlineveranstaltungen ein Zeitfenster innerhalb der Kontaktzeit zur Verfügung stehen. Außerdem wird diskutiert, ob wieder auf Papierbögen evaluiert werden könnte. Die Gutachter*innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass laut der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen der drei Studiengänge viel Wert auf die Lehrveranstaltungsevaluation gelegt wird. Zusätzlich ist das Studiengangsmanagement am Anfang und Ende jeder Veranstaltung präsent und erfragt Feedback. Die Gutachter*innen halten fest, dass der Rücklauf bei den Befragungen und Evaluationen aktuell ein allgemeines Problem der deutschen Hochschullandschaft ist. Sie begrüßen die Überlegungen und Maßnahmen der DIU, die Beteiligung wieder zu erhöhen. Für die Zukunft empfehlen sie, die Bestrebungen weiter zu intensivieren.

Ein weiteres zentrales Thema bei der digitalen Begehung sind die niedrigen Absolvent*innenquoten in den drei Studiengängen. Sowohl Studierende als auch Dozierende geben an, dass dies nicht auf das Studiengangskonzept, sondern auf persönliche Gründe der Studierende zurückzuführen ist. So werden aufgrund persönlicher oder beruflicher Veränderungen (Kinderwunsch, Pflege, Corona-Pandemie, Einbürgerungstest, Arbeitgeberwechsel, etc.) Urlaubssemester genommen oder bewusst nicht die vorgesehene Zahl der ECTS-Leistungspunkte pro Semester erreicht. Die Studierenden schätzen das Entgegenkommen der DIU in diesen Fällen sehr. Aus ihrer Sicht gibt es keine Gründe auf Seiten der DIU, die einem Studium in Regelstudienzeit entgegenstehen. Auch die Gutachter*innen schätzen die Studiengangskonzepte als geeignet ein, das ausbildungs- bzw. berufsbegleitende Studium in Regelstudienzeit zu absolvieren. Sie weisen darauf hin, dass in diesen Studiengängen häufig ältere Studierende, die bereits fest im Berufs- und

Familienalltag verankert sind, eingeschrieben sind. Entsprechend sind längere Studienzeiten aufgrund persönlicher Entscheidungen erwartbar.

Insgesamt halten die Gutachter*innen fest, dass die DIU über ein sehr gut funktionierendes und umfassendes Qualitätsmanagementsystem verfügt. Aus den Ergebnissen des Monitorings werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die hohe Zufriedenheit der Studierenden ist ein weiterer Beleg für deren Erfolg.

Hebammenkunde

Darüber hinaus sind die Gutachter*innen überzeugt, dass die Verkürzung der Studiendauer und die Änderung des Studienverlaufs sehr gut geeignet sind, das Studium in Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Notfallsanitäter/-in

Die Gutachter*innen sind zuversichtlich, dass die Zahl der Studierenden und damit auch der Absolvent*innen in dem noch jungen Studiengebiet in den nächsten Jahren ansteigen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung (gilt für alle Studiengänge):

 Die Gutachter*innen empfehlen, die Bestrebungen, den Rücklauf der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erhöhen, weiter zu intensivieren.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Grundlage des Gleichstellungskonzepts der DIU ist eine möglichst gerechte Teilhabe aller Personenkreise an der Gesellschaft und dem Wissenschaftssystem zu gewährleisten (vgl. SB S. 25–27, Anlage 1.4). Folgende Ziele werden genannt:

- "Sicherung der Chancengleichheit aller Studierenden-Gruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,

 Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,

• gleichberechtigter Zugang aller Lehrender zu den Lehrangeboten,

 Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozierenden zur Sicherung der Work-Life-Balance."

Weiterhin fühlt sich die DIU als An-Institut der TU Dresden deren Gleichstellungskonzept verpflichtet.²

Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit (§ 2 der jeweiligen PO) sowie zum Nachteilsausgleich (§ 7 Abs. 8 der jeweiligen PO) sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen getroffen. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern und ausländische Studierende stehen individuelle Beratungsangebote zur Verfügung. Ein spezielles Raumangebot für unterschiedliche Bedürfnisse wird ebenfalls bereitgestellt (barrierefreie Zugänge, Ruheräume, etc.). Besonders durch die Digitalisierung der Lehre aufgrund der Umstände der letzten beiden Jahre sind erfolgreich neue Rahmenvoraussetzungen geschaffen worden, die es Personen erleichtern, ein Studium erfolgreich abzuschließen. Außerdem wird innerhalb der Studiengänge intensiv mit der Stabsstelle Unterstützungssysteme zur Integration ausländischer Mitarbeiter*innen und Auszubildender des Uniklinikums Dresden zusammen.

Zusätzlich sind in den Bachelorstudiengängen ein studiengangübergreifendes Expert*innengespräch und ein Workshop zum Thema interkulturelle Kompetenz, interkulturelles Training, welche insbesondere den Umgang mit u. a. kulturellen Unterschieden im Patient*innen-Umfeld schulen, inkludiert.

Bei der digitalen Führung durch die Sachausstattung konnten sich die Gutachter*innen überzeugen, dass die Räumlichkeiten in Dresden barrierearm sind. Außerdem wurde den Gutachter*innen von dem ausführlichen Beratungsangebot zu verschiedenen Themen aus dem Spektrum der Chancengleichheit berichtet. Die Studierenden hoben hervor, wie gut die Förderung von Diversität an der DIU funktioniert. So wurden für Studierende mit Familienaufgaben oder gesundheitlichen Einschränkungen individuelle Lösungen gefunden, sodass das Studium jeweils ohne Zeitverlust fortgesetzt werden konnte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physiotherapie

Sachstand

Das Studiengangskonzept und die Lehre im Studiengang Physiotherapie sind geprägt von dem Leitgedanken, dass die Diversität der Studierenden zu einer inhaltlichen Aufwertung führt (vgl.

² Einsehbar unter: https://tu-dresden.de/tu-dresden/universitaetskultur/diversitaet-inklusion/gleichstellung.

SB S. 33–34). Die ethnischen Unterschiede bei der Behandlung und Präsentation von Krankheiten, die unterschiedlichen Gesundheitssysteme der Herkunftsländer sowie auch unterschiedliche Denk- und Herangehensweise bei der Problemlösungsfindung der Studierenden führen zu einem Diskurs, der die Debatte im wissenschaftlichen Diskurs und der Berufspraxis verbessern kann.

Neben den oben genannten Maßnahmen ermöglicht es die enge Betreuung der Studierenden und die Zusammenarbeit mit den Berufsschulen im Studiengang Physiotherapie, dass individuelle Studienverläufe möglich sind. Beispielsweise im Falle einer längeren Krankheit wurden die Studierenden beraten und unterstützt, sodass ein Studienabbruch verhindert werden konnte (vgl. SB S. 33–34).

Studiengang 02: Hebammenkunde

Sachstand

Hebammenkunde ist traditionell ein Berufsfeld, dass hauptsächlich von Frauen ausgeübt wird. Entsprechend überwiegt auch unter den Studierenden und im Lehrkörper der weibliche Anteil.

Neben den oben genannten Maßnahmen hat es die enge Betreuung der Studierenden im Studiengang Hebammenkunde im vergangenen Akkreditierungszeitraum erfolgreich dazu geführt, dass individuelle Studienverläufe möglich sind (vgl. SB S. 39–40). So wurden Studierenden aufgrund von Geburtskomplikationen, psychischen Problemen nach der Schwangerschaft oder dem gänzlichen Fehlen eines Betreuungsnetzes eine Erhöhung der Urlaubssemester gewährt.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Sachstand

Nur ein Drittel der Studierenden im Studiengang Notfallsanitäter/-in sind weiblich. Der geringere Frauenanteil repliziert sich aus einer geringeren Anzahl weiblicher Auszubildenden zur Notfallsanitäterin. Der geringe Anteil an weiblichen Notfallsanitäterinnen stammt aus der Genese und Professionalisierung dieses Berufsfeldes (DRK und Feuerwehr), das traditionell von Männern besetzt war. Damit sich ein Trend wie in der Medizin mit immer weiter steigenden Zahlen weiblicher Studierender auch im Rettungswesen niederschlägt, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört auch das zur Verfügung stellen von weiblichen Rollenbildern auf der Ebene des professoralen Personals und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (32 %) und des Studiengangsmanagements (100 %). Zukünftig ist eine paritätische Aufteilung des Lehrpersonals gewünscht. Zusätzlich wird der Studiengang durch geschlechtergerechtes Marketing auch für Frauen attraktiver gemacht. Weiterhin besteht hier eine enge Abstimmung mit den

Berufsfachschulen zur Einleitung von Maßnahmen, um den Frauenanteil bereits in der Ausbildung zu steigern. Schlussendlich kann so langfristig dem strukturellen Problem fehlender Wissenschaftlerinnen im Rettungswesen begegnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Studiengänge

Die Gutachter*innen stellen fest, dass es Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit an der DIU und auf Ebene der Studiengänge gibt. Die Struktur der ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge (Blockveranstaltungen, Mischung aus digitaler und Präsenzlehre, Möglichkeiten zum Selbststudium) fördert die Diversität der Studierendenschaft zusätzlich.

Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in

Im Gespräch mit den Studierenden ergibt sich, dass der Themenbereich "Diversity im Gesundheitswesen" in den Studiengängen Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in bisher noch wenig ausgeprägt ist. In einzelnen Veranstaltungen werden die Themen zwar angerissen, jedoch noch nicht in der gewünschten Tiefe aufgegriffen. Die Studierenden wünschen sich besonders Einblicke in die unterschiedliche Symptomatik und Heilungsmöglichkeiten von Männern und Frauen. Ferner wünschen sich die Studierenden, ihre interkulturelle Kompetenz noch zu verbessern, da diese in der Berufspraxis unverzichtbar ist. Die Gutachter*innen können sich den Vorschlägen der Studierenden nur anschließen und empfehlen daher, den Themenbereich "Diversity im Gesundheitswesen" in die Studiengänge Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in zu implementieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

• Die Gutachter*innen empfehlen, den Themenbereich "Diversity im Gesundheitswesen" in die Studiengänge Physiotherapie und Notfallsanitäter/-in zu implementieren.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die im Rahmen des ZEvA-Akkreditierungsverfahrens (P-0539-1) geplante Vor-Ort-Begutachtung an der DIU am 17.03.2022 (Vorbesprechung des Gutachtergremiums) und 18.03.2022 (Vor-Ort-Gespräche) wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt nicht langfristig kalkulierbaren staatlichen Auflagen, bedingt durch die Corona-Pandemie, nicht als Präsenzveranstaltung konzipiert. In Absprache mit der Hochschule und dem Gutachtergremium wurde die Vor-Ort-Begutachtung gemäß § 24 Abs. 5 MRVO als Videokonferenz und auf der Basis der Akten geplant und durchgeführt. Die schriftliche Zustimmung zu dieser Vorgehensweise seitens der Hochschule und jedem einzelnen Mitglied des Gutachter*innengremiums liegt der ZEvA vor.

Berufszulassungsrechtliche Eignung (§ 35 MRVO)

Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde richtet sich an Bewerber*innen, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung und damit die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung verfügen. Entsprechend müssen keine zusätzlichen Expert*innen hinzugezogen werden.

Die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut*in und Notfallsanitäter*in wird mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und dem Bestehen der staatlichen Prüfung erlangt und durch die Berufsfachschulen verantwortet (vgl. § 2 MPhG/NotSanG). Entsprechend müssen keine zusätzlichen Expert*innen hinzugezogen werden.

Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren

Die Änderungen und Nachbesserungen sind im Abschnitt 2.1 ausführlich dargelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO)
- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Beate Klemme, Lehrgebiet Therapie- und Rehabilitationswissenschaft mit dem Anwendungsschwerpunkt Physiotherapie, Fachhochschule Bielefeld

Prof. Annika Walker, Professur für Angewandte Hebammenwissenschaft, Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Johannes Winning, Studiengangsleitung Rettungswesen/Notfallversorgung, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

- b) Vertreterin / Vertreter der BerufspraxisCordula Petersmeier, freiberufliche Hebamme, Hannover
- c) Studierende / StudierenderJulian Bader, Universität zu Köln, Studium der Humanmedizin

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Physiotherapie



Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	Studienhegin	ängerlnnen mit n in Semester X	Absolventinnen in RSZ oder schnelle mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	10	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	11	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	14	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	12	10	12	11	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	16	11	13	12	81%	1	0	6%	1	1	6,25%
SS 2016	8	7	6	5	75%	1	0	13%	1	1	12,50%
Insgesamt	71	50	31	28	44%	2	0	3%	2	2	2,82%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
SS 2017	5	10	0	0	1
SS 2016	1	7	0	0	0
Insgesamt	6	17	0	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlnnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventlnnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	0	0	
SS 2020	0	0	0	0	
SS 2019	0	0	0	0	
SS 2018	0	0	0	0	
SS 2017	16	1	1	0	
SS 2016	6	1	1	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

Studiengang 02: Hebammenkunde



Erfassung "Abschlussquote" 2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Hebammenkunde/Entbindungspflege, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	1	ängerlnnen mit In in Semester X		nen in RSZ oo enbeginn in S		AbsolventInn mit Studie	en in ≤ RSZ + enbeginn in S		Absolventlnne mit Studie	en in ≤ RSZ + enbeginn in Se	
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	3	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	6	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	6	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	7	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	6	6	1	1	17%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	28	28	1	1	4%	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

3 Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Hebammenkunde/Entbindungspflege, B.Sc. Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
SS 2020					
SS 2019					
SS 2018					
SS 2017		1			
SS 2016					
Insgesamt	0	1	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Hebammenkunde/Entbindungspflege, B.Sc.

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
SS 2020					
SS 2019					
SS 2018					
SS 2017	1				
SS 2016					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in



Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Notfallsanitäter/-in, B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene		ängerInnen mit In in Semester X		nen in RSZ oo enbeginn in S		Absolventlnn mit Studie	en in ≤ RSZ + enbeginn in Se			en in ≤ RSZ + nbeginn in Se	
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021	5	1	0	0	0%			0%			0,00%
SS 2020	2	0	0	0	0%			0%			0,00%
SS 2019	1	1	0	0	0%			0%			0,00%
SS 2018	2	0	0	0	0%			0%			0,00%
SS 2017	1	0	0	0	0%			0%			0,00%
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	11	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventlnnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Notfallsanitäter/-in, B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlnnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Notfallsanitäter/-in, B.Sc.

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
SS 2020					
SS 2019					
SS 2018					
SS 2017					
SS 2016					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni

Studiengang 01: Physiotherapie

Erstakkreditiert am:	Von 11.05.2010 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	
Re-akkreditiert (1):	Von 06.10.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	

Studiengang 02: Hebammenkunde

Erstakkreditiert am:	Von 10.05.2016 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	

Studiengang 03: Notfallsanitäter/-in

Erstakkreditiert am:	Von 22.11.2016 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat.
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften.
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens
 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auß Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten